



Stadt Möckmühl

**Bebauungsplan „Biegel II“
in Korb**

**Grünordnerischer Beitrag mit
Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung**



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Fertigung
Mosbach, den 02.05.2024



Inhalt	Seite
1 Einleitung	4
1.1 Aufgabenstellung.....	4
1.2 Räumliche Lage und Abgrenzung des Plangebietes.....	4
2 Räumliche Vorgaben	5
3 Bestandsaufnahme und -bewertung.....	6
3.1 Pflanzen und Tiere.....	6
3.2 Klima und Luft	8
3.3 Boden.....	8
3.4 Wasser	9
3.5 Landschaftsbild und Erholung.....	9
4 Wirkungen des Bebauungsplanes auf Natur und Landschaft	10
5 Konflikte und Beeinträchtigungen.....	12
5.1 Konfliktanalyse.....	12
5.2 Beeinträchtigungen von Schutzgebieten und weiteren geschützten Flächen	13
5.3 Eingriffe und ihr Ausgleich	15
6 Ziele und Maßnahmen der Grünordnung	16
6.1 Ziele der Grünordnung	16
6.2 Maßnahmen der Grünordnung.....	16
6.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung.....	16
6.2.2 Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.....	18
6.2.3 Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	21
7 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz	21

Anhang

Vorgaben für die Bepflanzung

Bewertungsrahmen

Maßnahmenbeschreibung CEF-Feldlerche

Maßnahmenbeschreibung Waldrefugien

Abbildungen

Abb. 1: Lage des Plangebiets (unmaßstäblich)	4
Abb.: Ausschnitt Bodenkarte 1:50.000	8

Tabellen

Tabelle 1:	Bewertung der Biotoptypen.....	7
Tabelle 2:	Bewertung der Böden.....	9
Tabelle 3:	Wirkungen.....	10
Tabelle 4:	Flächenbilanz.....	11
Tabelle 5:	Ergebnisse der Konfliktanalyse.....	12

Artenlisten

Artenliste 1:	Gebietsheimische Gehölze für Anpflanzungen.....	27
Artenliste 2:	Obstbaumsorten.....	27
Artenliste 3:	Schwach bis mittelwüchsige Laubbaum-Sorten für Anpflanzungen auf Grundstücken in beengter Lage.....	28
Artenliste 4:	Sortenliste für Baumpflanzungen im Stellplatz- und Straßenbereich.....	28
Empfohlene Saatgutmischungen.....		28

1 Einleitung

1.1 Aufgabenstellung

Die Stadt Möckmühl stellt im Stadtteil Korb den Bebauungsplan „Biegel II“ auf. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 1,36 ha.

Um die umweltschützenden Belange entsprechend § 1a Baugesetzbuch und § 18 Bundesnaturschutzgesetz in der bauleitplanerischen Abwägung sachgerecht berücksichtigen zu können, ist es notwendig, begleitend zum Bebauungsplan, die dazu erforderlichen Grundlagen zu erarbeiten.

Die hier vorgelegte Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft und die Bewertung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind Grundlage der Ermittlung der erheblichen Beeinträchtigungen (Eingriffe), die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erwarten sind.

Der Grünordnerische Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung schlägt Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor.

Schlussendlich stellt er die zu erwartenden Eingriffe und die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung sowie des Ausgleiches und Ersatzes in einer Bilanz einander gegenüber.

Die Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft und die Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen erfolgt in Anlehnung an das von der LUBW¹ vorgeschlagenen Verfahren und die Ökokonto-Verordnung des Landes Baden-Württemberg².

1.2 Räumliche Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Korb. Im Süden grenzt es an bestehende Wohnbebauung mit Gärten, im Westen und Norden an die offene Feldflur und im Osten an eine Ackerfläche und die Sennfelder Straße (K2134).

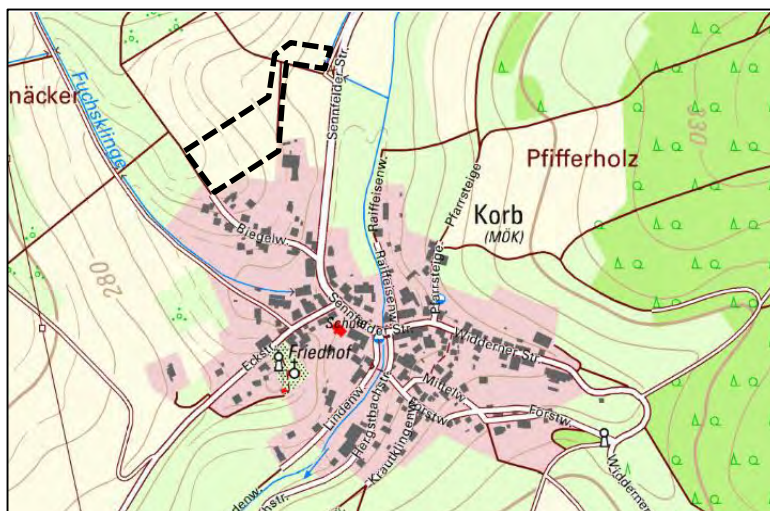


Abb. 1: Lage des Plangebietes (unmaßstäblich)

¹ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

² Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung) vom 19. Dez. 2010, GBl. S. 1089.

2 Räumliche Vorgaben

Kennzeichen Naturraum	
Naturraum ¹	Kocher-Jagst-Ebenen; Untereinheit: Seckach-Kessach-Riedel
Grundwasserlandschaft ²	Oberer Muschelkalk und Jungquartäre Flusskiese
Klima ³	- Jahresmittel Temperatur 9,1 - 9,5 °C - Jahresniederschlagssumme 851 – 900 mm
Kennzeichen engeres Untersuchungsgebiet	
Relief und Topographie	Übergangsbereich von Aue des Hergstbachs zu sanft ansteigendem Talhang. Nördliche Teilfläche von West nach Ost leicht abfallend, 262 - 258 m ü.NN., Südliche Teilfläche von Südwest nach Nordost abfallend, 274 - 264 m ü.NN.
Geologie ⁴	Überwiegend Oberer Muschelkalk, mittig Holozäne Abschwemmmassen, im Osten kleinflächig Auenlehm
Hydrogeol. Einheit ⁵	Überwiegend Oberer Muschelkalk, mittig Verschwemmungssediment, im Osten kleinflächig Altwasserablagerungen
Übergeordnete Planungen	
Regionalplan ⁶	Überwiegend Weißfläche im Osten Vorbehaltsgebiet für Erholung
Flächennutzungsplan ⁷	Fläche für die Landwirtschaft.
Fachplan landesweiter Biotopverbund ⁸	Rd. 3/4 des Geltungsbereichs liegt in einem 500 m - Suchraum des <i>Biotopverbunds trockener Standorte</i> . Südwestlich und nordwestlich des Geltungsbereichs liegen Kernflächen und -räume des Biotopverbund mittlere Standorte.
Schutzgebiete	
nach Naturschutzrecht ⁹	Rd. 60 m nordöstlich des Geltungsbereichs wächst das geschützte Biotop <i>Gepflanzte Hecke an der K 2134 N Korb (6622-125-2116)</i> . Rd. 70 m östlich wächst der <i>Auwaldstreifen am Hergstbach N Korb (6622-125-2006)</i> . Westlich grenzt auf der gegenüberliegenden Seite eines Feldwegs die <i>„Junge Salbei-Glatthafer-Wiese im Gew. Biegel NW Korb“ (6622-125-0479)</i> an (FFH-Mähwiese mit Erhaltungszustand C) und von der Wiese umgeben der <i>Steinriegel und Feldgehölz in den Gewannen 'Biegel' und 'Gaisrain' W Korb (6622-125-0131)</i> . Der nördliche Teil des Plangebiets liegt im Landschaftsschutzgebiet <i>Hergstbachtal</i> .
nach Wasserrecht ¹⁰	-

¹ Amt für Landeskunde, (Hrsg.): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 162 Rothenburg ob der Tauber, Geographische Landesaufnahme 1:200.000, Bad Godesberg, 1952.

² Geodatendienst des LGRB: Hydrogeologische Einheiten 1:350.000 (HK 350), abgerufen am 24.07.2023

³ LUBW (Hrsg.): Klimaatlas Baden-Württemberg, Karlsruhe 2006

⁴ Geodatendienst des LGRB: Geologische Einheiten 1:50.000 (GK 50), abgerufen am 24.07.2023

⁵ Geodatendienst des LGRB: Hydrogeologische Einheiten 1:50.000 (HK 50), abgerufen am 24.07.2023

⁶ Regionalplan Heilbronn-Franken, Heilbronn 2006

⁷ Flächennutzungsplan 1999, 1. Fortschreibung, 1. Änderung.

⁸ Daten- und Kartendienst der LUBW: Biotopverbund, abgerufen am 24.07.2023

⁹ Daten- und Kartendienst der LUBW: Schutzgebiete, abgerufen am 24.07.2023

¹⁰ Daten- und Kartendienst der LUBW: Überschwemmungsgebiete, abgerufen am 24.07.2023

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

Im Folgenden werden die Schutzgüter nach Naturschutzrecht als Grundlage der Konfliktanalyse und der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung beschrieben und bewertet.

3.1 Pflanzen und Tiere

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Korb. Der Geltungsbereich teilt sich in zwei Teilbereiche auf. Der südliche Teilbereich wird im Westen von einem Feldweg (Verlängerung des Biegelwegs) und im Süden von einem Abzweig des Biegelwegs mit den beiden Wohnhäusern Nr. 14 und Nr. 14/1 begrenzt. Im Osten wird es von einem Grasweg, gefolgt von einer großen Halle bzw. Scheune und einem Wohnhaus begrenzt. Im Umfeld wird allerlei Baumaterial, Maschinen und Schrott gelagert. Westlich der Halle wächst ein hoher Mammutbaum. Der südliche Teilbereich des Geltungsbereichs besteht aus einem rd. 10-15 m breiten, derzeit stillgelegten Ackerstreifen entlang des Ortsrands und einer nördlich folgenden, in 2023 mit Wintergetreide bestellten Ackerfläche. Das Gelände hat am heutigen Ortsrand und der vorgelagerten Ackerfläche einen Hochpunkt und fällt dann vor allem in Richtung Nordwesten zur Sennfelder Straße hin ab.

Westlich des Ackers folgt nach dem asphaltierten Feldweg eine Grünlandfläche (FFH-Mähwiese, Erhaltungszustand C), auf der mittig ein kleines Feldgehölz auf einem Steinriegel wächst. Die Randbereiche der Wiese entlang des Feldwegs werden regelmäßiger gemäht.



Abb.: Blick auf das südliche Teilgebiet (weiß umrandet) von der Sennfelder Straße aus

Über einen schmalen Streifen des angrenzenden Ackergrundstücks (in 2023 Zuckerrüben) und einem Abschnitt des o.g. Graswegs ist der südliche Teil mit dem nördlichen Teil des Geltungsbereichs verbunden. Er umfasst einen Teilbereich eines Ackergrundstücks, das – bereits in der Talmulde des Hergstbachs gelegen, nördlich an einen geschotterten Feldweg und westlich an einen asphaltierten, parallel zur „Sennfelder Straße“ verlaufenden Feldweg anschließt. Über die Feldwegzufahrt und randlich gelegene, mit grasreicher Ruderalvegetation bewachsene Wegseitenflächen ist der Geltungsbereich an die Sennfelder Straße angeschlossen. Zwischen Straße und Feldweg gibt es einen Entwässerungsgraben. Am Wegrand stehen drei mittelalte Linden und auf der Straßenseite des Grabens ein junger Obstbaum.



Abb.: Blick aus dem südlichen Teilgebiet am Ortsrand in Richtung Hergstbachtal

Bewertung

Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt nach der Bewertungsregelung der Ökokontoverordnung¹. Die Biotoptypen werden auf einer bis 64 Wertpunkte reichenden Skala eingeordnet und sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet.

Tabelle 1: Bewertung der Biotoptypen

Nr.	Biotoptyp	Biotopwert
37.11	Acker	4
37.11	Acker (Stilllegung mit Ackerstatus) ²	6
35.64	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	11
60.21	Völlig versiegelte Straße	1
60.23	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke	2
60.25	Grasweg	6

Tierwelt

Die vorwiegend intensiv bewirtschafteten Ackerflächen am Ortsrand sind für die Tierwelt von geringer Bedeutung. Einige Insekten und Kleinsäugerarten werden vertreten sein. An Offenlandbrütern konnte nur die Feldlerche mit einem Brutpaar in oder angrenzend an den Geltungsbereich nachgewiesen werden. Der stillgelegte Streifen bietet zumindest für Insekten einen etwas besseren Lebensraum.

Die Feldgehölze, -hecken und Obstbäume am Ortsrand bieten einer Vielzahl von Arten und insbesondere Vögeln, Insekten und Kleintieren einen geeigneten Lebensraum.

Die Auswirkungen auf die Vögel und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten werden im Fachbeitrag Artenschutz näher betrachtet.

¹ Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 19.12.2010

² Fläche kann jederzeit wieder in Ackernutzung überführt werden. Auf Grund derzeitigem Zustand gegenüber dem Normalwert um + 2 ÖP aufgewertet.

3.2 Klima und Luft

Das Plangebiet ist eine kleine Teilfläche eines großen Kalt- und Frischluftentstehungsgebiets an den Hängen des Hergstbachtals im Umfeld von Korb. Kalt- und Frischluft, die vor allem in Strahlungsnächten über den weitläufigen Offenland- und Halboffenlandflächen entsteht, fließt zum Teil direkt in die Ortslage und teils in das Hergstbachtal ab.

Das Plangebiet ist ein kleiner Teil dieses Kalt- und Frischluftentstehungsgebiets. Topographisch bedingt fließt oberhalb und in den Flächen des Geltungsbereichs entstehende Kalt- und Frischluft nicht direkt in den Siedlungsbereich ein, sondern ganz überwiegend in Richtung Hergstbachtal ab und von dort in die Ortslage hinein.

Bewertung

Als Teil eines siedlungsrelevanten Kalt- und Frischluftentstehungsgebiets ist die Bedeutung für das Schutzgut hoch (Stufe B)¹. Die Flächen des Geltungsbereichs selbst haben aber keine besondere Bedeutung und liegen nicht in einer wichtigen Abflussbahn.

3.3 Boden

Die Bodenkarte 1 : 50.000² beschreibt die Bodeneinheiten im Plangebiet als *Pelosol, Pararendzina, Terra fusca und Rendzina aus Fließerden und Kalkstein (J19)* und als *Parabraunerde und Terra fusca-Parabraunerde aus Fließerden (J3)*. Mittig steht kleinflächig *Tiefes und mäßig tiefes Kolluvium aus holozänen Abschwemmassen (J24)* an, ganz im Osten *Brauner Auenboden mit Vergleyung im nahen Untergrund aus Auenlehm (J302)*.

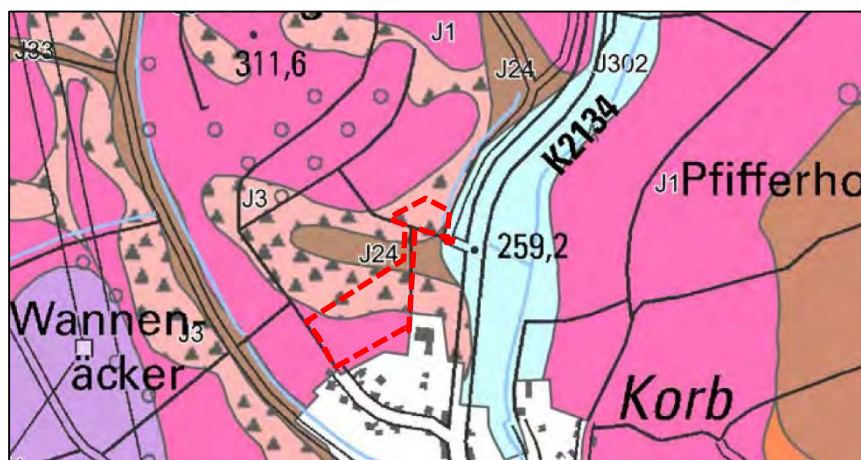


Abb.: Ausschnitt
Bodenkarte 1:50.000

Bewertung

Bei der weiteren Beschreibung und Bewertung der Böden wird auf die Bewertung zur Bodenkarte 1:50.000 zurückgegriffen. Die Böden werden dort in ihren natürlichen Bodenfunktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper in Wasserkreislauf“, „Filter und Puffer für Schadstoffe“ und „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ bewertet.

Für die Ackerflächen wird davon ausgegangen, dass natürliche Böden mit weitgehend unveränderten Bodenfunktionen anstehen. Im Bereich des Graswegs und im Bereich von Wegseitenflächen sind nur noch geringe bis mittlere Funktionserfüllungen zu erwarten. Bereits versiegelte und geschotterte Flächen erfüllen keine Bodenfunktionen mehr.

¹ vgl. auch Bewertungsrahmen für das Schutzgut im Anhang.

² Geodatendienst des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): BK50 Bodenkarte 1:50.000, abgerufen am 24.07.2023

Tabelle 2: Bewertung der Böden

Einheit Nutzung / Flst.Nr.	Bodenfunktion				Gesamtbe- wertung
	Natürliche Bo- denfruchtbar- keit	Ausgleichskör- per im Wasser- kreislauf	Filter und Puffer für Schadstoffe	Sonderstand- ort für die na- turnahe Vege- tation	
J1 Acker / 408 (tw.)	2,0	2,0	3,5	8	2,50
J3 Acker / 473 (tw.)	2,5	2,5	3,5	8	2,83
J24 Acker / 408/2 (tw.)	3,0	3,0	3,0	8	3,00
Grasweg, Wegseitenflächen	1,0	2,0	1,5	-	1,50
Schotterweg	0	0	0,0	-	0
Asphaltweg	0	0	0	-	0

Die Bewertung erfolgt mit einer vierstufigen Skala: 1 = gering, 2 = mittel, 3 = hoch, 4 = sehr hoch. 0 = Keine Funktion, 8 = keine hohe oder sehr hohe Bewertung. Erreicht die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ die Bewertungsklasse 4 (sehr hoch), wird der Boden bei der Gesamtbewertung in die Wertstufe 4 eingestuft. In allen anderen Fällen wird der Boden über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen für die drei anderen Bodenfunktionen ermittelt. Die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ wird dann nicht einbezogen.

3.4 Wasser

Das Gebiet ist Teil des Landschaftswasserhaushaltes. In der Wiese, der Grünfläche und den Ackerflächen versickern die Niederschläge teilweise im Boden und werden über den Boden bzw. die Vegetation wieder verdunstet oder tragen in gewissem Umfang zur Grundwasserneubildung bei. Ein Teil der Niederschläge fließt der Geländeneigung folgend oberflächlich nach Osten zum Hergstbach hin ab.

Bei der anstehenden hydrogeologischen Einheit *Oberer Muschelkalk* handelt es sich um einen Kluft- und Karstgrundwasserleiter mit hoher bis mäßiger Durchlässigkeit und hoher Ergiebigkeit. In rd. 1/3 der Plangebietsfläche überlagern *Verschwemmungssediment* und *Altwasserablagerungen* den Oberen Muschelkalk. Die Deckschichten haben eine geringe bis fehlende Porendurchlässigkeit.

Bewertung

Die Bedeutung für das Teilschutzgut wird überwiegend mit mittel (Stufe C) und zu 1/3 mit gering (Stufe D) bewertet.¹

Oberflächengewässer

Der Hergstbach verläuft östlich in > 70 m Entfernung auf der gegenüberliegenden Seite der Sennfelder Straße. Eine Betroffenheit ist nicht zu erwarten. Nördlich der Zufahrt verläuft ein Entwässerungsgraben, der unter der Sennfelder Straße verdolt ist und dann in Richtung Hergstbach entwässert. Im amtlichen Gewässernetz ist er nicht als Oberflächengewässer geführt.

3.5 Landschaftsbild und Erholung

Die dörflich geprägte Ortschaft Korb liegt eingebettet im Hergstbachtal. Ackerbau, Grünlandnutzung und eine verhältnismäßig kleinstrukturierte, von Obstwiesen, Hecken und Feldgehölzen gegliederte Landschaft umgibt den kleinen Ort.

Das Plangebiet selbst liegt am nördlichen Ortsrand und umfasst ausschließlich Acker- und Wegflächen ohne landschaftsprägende oder landschaftstypische Elemente. Es grenzt an recht neue Wohnhäuser und eine große Halle mit einem recht unaufgeräumt wirkenden Umfeld. Vom Ortsrand heraus fällt der Blick entlang der Sennfelder Straße in das obere Hergstbachtal und in das

¹ vgl. auch Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut Grundwasser im Anhang.

gleichnamige Landschaftsschutzgebiet „Hergstbachtal“. Vorbelastungen bestehen in gewissem Umfang durch die Bebauung am Ortsrand und durch die unweit des Ortsrand querenden Freileitungen.

Auf dem Feldweg im nördlichen Teil des Plangebiets verläuft ein Radweg von Möckmühl-Ruchsen nach Sennfeld und weiter nach Adelsheim. Das ortsnaher Wegenetz wird sicher auch regelmäßig zum Ausführen von Hunden oder für Spaziergänge genutzt. Das Gebiet selbst hat keine besondere Erholungsfunktion. Auf der gegenüberliegenden Seite der Sennfelder Straße befindet sich die Hergstbachtalarena, in der u.a. Tauziehwettbewerbe und jährlich ein Musikfestival stattfinden.

Bewertung

Das Landschaftsbild am Ortsrand und im Umfeld von Korb wird mit hoher Bedeutung (Stufe B)¹ bewertet. Das Plangebiet selbst, ausschließlich aus Acker- und Wegflächen bestehend, ist zwar Teil dieser Landschaft, trägt zu der hohen Bewertung jedoch nicht wesentlich bei.

4 Wirkungen des Bebauungsplanes auf Natur und Landschaft

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zweireihige Wohnbebauung am nördlichen Ortsrand von Korb mit voraussichtlich 14 Bauplätzen. Er setzt hierfür weitgehend ein Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4 fest.

Es sind verschiedene Dachformen zulässig. Bei Satteldächern und Walmdächern sind Gebäudehöhen bis 10,00 m zulässig, bei Pultdächern bis 8,00 m und bei Flachdächern bis 8,00 m. Flachdächer bis 7° Dachneigung sind zu begrünen.

Auf den nicht überbauten Flächen werden Hausgärten oder kleine Grünflächen entstehen.

Die Erschließung erfolgt durch eine Stichstraße (6,00 m Breite) mit Wendeanlage, die von der Sennfelder Straße kommend von Norden in das Gebiet führt und beide Baureihen erschließt. Entlang der Erschließungsstraße sind beidseits öffentliche Stellplatzflächen und an der Wendeanlage weitere Stellplätze vorgesehen. Nach Westen wird das Gebiet über einen Weg fußläufig an die Ortslage angebunden.

Im Westen ist eine öffentliche Grünfläche und eine Versorgungsfläche für eine Umspannstation geplant. Weitere öffentliche Grünflächen gibt es entlang der Erschließungsstraße und nördlich der Straße und des bestehenden Feldwegs. Dort soll eine Regenwasserrückhaltung in Form eines Erdbeckens entstehen. Die öffentlichen Grünflächen werden in unterschiedlicher Art und Weise begrünt (siehe Festsetzungen).

Im Rahmen der Erschließung und Bebauung werden vor allem Ackerflächen abgeschoben und geräumt, durch die Topographie Böden in größerem Umfang umgestaltet, aufgeschüttet und abgegraben und versiegelt und überbaut.

Die wesentlichen Wirkungen, die bei der Umsetzung des Bebauungsplanes entstehen können, sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 3: Wirkungen

Schutzgut	Wirkungen
Pflanzen und Tiere	- Beseitigung / Veränderung vorhandener Vegetation - Zerstörung von geringwertigen Lebensräumen von Pflanzen und Tieren. - Störung / Beunruhigung der Tierwelt.

¹ vgl. auch Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut Landschaftsbild und Erholung im Anhang

Schutzgut	Wirkungen
Klima und Luft	- Versiegelung und Überbauung von Flächen mit klimatischer Frischluftentstehung - Emission von Gas, Staub, Abwärme.
Boden	- Versiegelung und Überbauung. - Auf- und Abtrag. - Verdichtungen während Bauphase.
Wasser	- Versiegelung von Flächen mit geringer und mittlerer Bedeutung für das Grundwasser - Erhöhter Oberflächenabfluss durch Überbauung. - Rückhaltung von Regenwasser
Landschaftsbild und Erholung	- Verschiebung des Ortsrands nach Nordosten. - Veränderung der Oberflächengestalt. - Errichtung von Gebäuden, Erschließungswegen und Nebenanlagen.

Die Flächenbilanz auf der Folgeseite zeigt die Veränderung der Nutzungs- und Biotopstruktur im Geltungsbereich.

Tabelle 4: Flächenbilanz

Flächenbezeichnung	Bestand (m ²)	Planung (m ²)
Ackerfläche	12.619	-
Grasreiche Ruderalvegetation	128	-
Asphaltierter Weg	158	-
Schotterweg	254	-
Grasweg	492	
Allgemeines Wohngebiet (WA)	-	8.180
<i>davon überbaubar bei GRZ 0,4 (zzgl. 50 % zulässiger Überschreitung)</i>	-	4.908
<i>davon nicht überbaubare Flächen (Hausgärten, Grünflächen)</i>	-	3.272
Verkehrsflächen	-	2.095
<i>davon Straßenfläche</i>	-	1.901
<i>davon Wirtschafts- und Fußweg</i>	-	38
<i>davon Parkierung</i>	-	156
Versorgungsflächen	-	39
Grünflächen (öffentlich)	-	3.337
<i>davon Grünfläche an Umspannstation (Pfg 1)</i>	-	283
<i>davon Grünfläche an Gebietszufahrten (Pfg 2)</i>	-	1.089
<i>davon Grünfläche westlich Zufahrt (Pfg 3)</i>	-	185
<i>davon Grünfläche mit Retentionsbecken (Pfg 4)</i>	-	1.780
Summe	13.651	13.651

5 Konflikte und Beeinträchtigungen

5.1 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse werden die Auswirkungen der Planung auf die bewertete Bestands-situation von Natur und Landschaft ermittelt.

Der Bestand wird kurz beschrieben und bewertet und die Beeinträchtigungen bzw. Eingriffe, die durch das Vorhaben entstehen, werden aufgezeigt. Schließlich werden die Möglichkeiten dargestellt, Beeinträchtigungen zu vermeiden und zu vermindern.

Tabelle 5: Ergebnisse der Konfliktanalyse

Schutzgut Bestand und Bewertung	Beeinträchtigung / Eingriff	Vermeidung / Verminderung
<p><u>Pflanzen und Tiere</u></p> <p>Ackerflächen mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung und Ruderalflächen mit mittlere Bedeutung.</p> <p>Grasweg mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung.</p> <p>Asphaltierte und geschotterte Wege ohne bzw. mit sehr geringer naturschutzfachlicher Bedeutung.</p>	<p>Rd. 0,5 ha werden überbaut oder bei der Erschließung (0,2 ha) versiegelt. Vorwiegend geringwertige Lebensräume (Acker) Lebensräume und Wuchsarten gehen dauerhaft verloren.</p> <p>⇒ Eingriff</p> <p>Ackerflächen werden zu Gärten und Grünflächen im Wohngebiet (rd. 1,7 ha) und zu Grünflächen mit Ausgleichsfunktion. Dabei werden geringwertige Biotoptypen von überwiegend höherwertigeren Biotoptypen ersetzt.</p> <p>⇒ kein Eingriff</p> <p>Wo Ackerflächen und heutige Wegflächen zu Grünflächen werden, nimmt die Wertigkeit zu.</p> <p>⇒ kein Eingriff</p>	<p>Vergrämung Bodenbrüter</p> <p>Schutz vor Vogelschlag</p> <p>Abdeckung potentieller Tierfallen</p> <p>Insektenschonende Beleuchtung</p>
<p><u>Klima und Luft</u></p> <p>Teil eines siedlungsrelevanten Kalt- und Frischluftentstehungsgebiets am Rande der Leitbahn des Hergstbachtals (Stufe B). Fläche selbst ohne besondere Bedeutung und nicht in einer siedlungsrelevanten Abflussbahn gelegen.</p>	<p>Verlust einer kleinen Teilfläche eines Kalt- und Frischluftentstehungsgebiets. Durchlüftung der Ortslage wird sich nicht bzw. nicht wesentlich verändern.</p> <p>⇒ kein Eingriff</p>	
<p><u>Boden</u></p> <p>Überwiegend Ackerböden mittlerer bis hoher (2,50 bzw. 2,83) und kleinflächig hoher Gesamtbewertung (3,00).</p> <p>Graswege und Seitenstreifen mit geringer bis mittlerer Gesamtbewertung.</p>	<p>Rd. 0,5 ha werden überbaut oder bei der internen Erschließung (0,2 ha) versiegelt. Die Bodenfunktionen gehen verloren.</p> <p>⇒ Eingriff</p> <p>In den Grünflächen wird das Ge-</p>	<p>Schonender Umgang mit dem Boden.</p>

Schutzgut Bestand und Bewertung	Beeinträchtigung / Eingriff	Vermeidung / Verminderung
Versiegelte und geschotterte Flächen ohne Funktionserfüllung.	<p>lände und die Böden zum Teil umgestaltet. Die Bodenfunktionen gehen durch Befahren, Ab- und Auftrag ganz, teilweise oder temporär verloren. ⇒ Eingriff</p> <p>Zum Teil werden heutige Wegflächen zu Grünflächen. Bodenfunktionen werden wiederhergestellt.</p> <p>⇒ kein Eingriff</p>	
<p><u>Grundwasser</u></p> <p>Hydrogeologische Einheiten mit mittlerer (Stufe C) und geringer (Stufe D) Bedeutung für das Teil-schutzgut.</p>	<p>Die oben beschriebenen Versiegelungen und Überbauungen und Umgestaltungen führen zu Beeinträchtigungen, die wegen der insgesamt geringen und mittleren Wertigkeit und der verhältnismäßig kleinen, betroffenen Flächen nicht als erheblich zu werten sind.</p> <p>⇒ Kein Eingriff</p>	<p>Beschichtung metallischer Dach- und Fassadenverkleidungen.</p> <p>Getrennte Erfassung und Ableitung des Niederschlagswassers.</p> <p>Wasserdurchlässige Beläge für Hofflächen, Terrassen, Einfahrten und Stellplätze.</p>
<p><u>Landschaftsbild und Erholung</u></p> <p>Landschaftsbild im Hergstbachtal nördlich Korb mit hoher Bedeutung (Stufe B). Flächen selbst ohne landschaftstypische Strukturen und Elemente.</p> <p>Flächen für die Erholung ohne Bedeutung.</p>	<p>Der Ortsrand verschiebt sich in leicht exponierter Lage nach Norden.</p> <p>⇒ Eingriff</p> <p>Durch die Bepflanzung der Baugrundstücke und vor allem die naturnahe Gestaltung des RRB und dessen Umfeld wird das Gebiet insbesondere in Richtung bzw. im LSG gut und landschaftstypisch eingegrünt. Das Landschaftsbild wird dadurch landschaftsgerecht neugestaltet.</p>	

5.2 Beeinträchtigungen von Schutzgebieten und weiteren geschützten Flächen

Geschützte Biotope

Die geschützten Biotope im Umfeld des Geltungsbereichs sind von der Planung nicht betroffen. Besondere Schutzmaßnahmen bzgl. der im Umfeld liegenden Gehölz-Biotope sind auf Grund der räumlichen Entfernung nicht erforderlich.

Bzgl. der westlich angrenzenden FFH-Mähwiese „*Junge Salbei-Glatthafer-Wiese im Gew. Biegel NW Korb*“ (6622-125-0479) wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese im Rahmen der Bebauung nicht befahren oder als Lagerfläche und Baustelleneinrichtung genutzt werden darf.

Landschaftsschutzgebiet

Der nördlich des Feldwegs Flst. 407 gelegene Teil des Plangebiets liegt im LSG Hergstbachtal.

Schutzzweck des LSG ist u.a. *die Erhaltung und Sicherung der landschaftlichen Schönheit, Eigenart und ökologischen Wertigkeit der Talau des Hergstbaches [...].*

In diesem Bereich des Plangebiets ist eine öffentliche Grünfläche für ein Regenrückhaltebecken und eine Verbreiterung des bestehenden Wegs zu einer Zufahrtsstraße mit geringfügiger Beanspruchung eines Randbereichs im LSG erforderlich.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplans wurde von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde eine Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 4, 6 der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung Hergstbachtal (LSG-VO) in Aussicht gestellt, sofern eine naturnahe Gestaltung des RRB und der Grünfläche ausreichend verpflichtend im Bebauungsplan festgesetzt wird. Für die innerhalb des LSG liegenden Straßen- und Straßenrandflächen wurde insoweit Stellung genommen, dass *„eine Straßenböschung mit ausreichend naturnah gestalteter Bankette und einem Pufferstreifen, der dem Schutzzweck Feldrain entspricht, [...] den Eingriff abmildern kann“*

In den Bebauungsplan wird für die öffentlichen Grünflächen für das RRB und entlang der Zufahrtsstraße Festsetzungen aufgenommen, die diesen Forderungen nachkommt. Sie beinhalten u.a.

- Die naturnahe Gestaltung des Beckens und der Böschungen
- Die Einsaat des Beckens mit gebietsheimischen Saatgut als Hochstaudenflur
- Die Einsaat der Flächen im Umfeld des Beckens als artenreiches Grünland
- Die ergänzende Bepflanzung im Beckenumfeld mit gebietsheimischen Sträuchern
- Die Anlage von Lesesteinhaufen in den oberen Beckenbereichen bzw. in den Flächen um das RRB zur Stärkung des Biotopverbunds trockener Standorte.
- Die Ansaat der Straßenböschungen und Seitenstreifen als Feldrain/Saum mit Saatgut gesicherter Herkunft und eine entsprechend extensive Pflege

Eine beispielhafte Umsetzung der Festsetzungen für die Grünfläche mit RRB ist in der folgenden Abbildung skizziert. Die Maßnahmen werden im Zuge der Entwurfsplanung für das RRB konkretisiert, müssen sich aber an den Festsetzungen des Bebauungsplans orientieren.

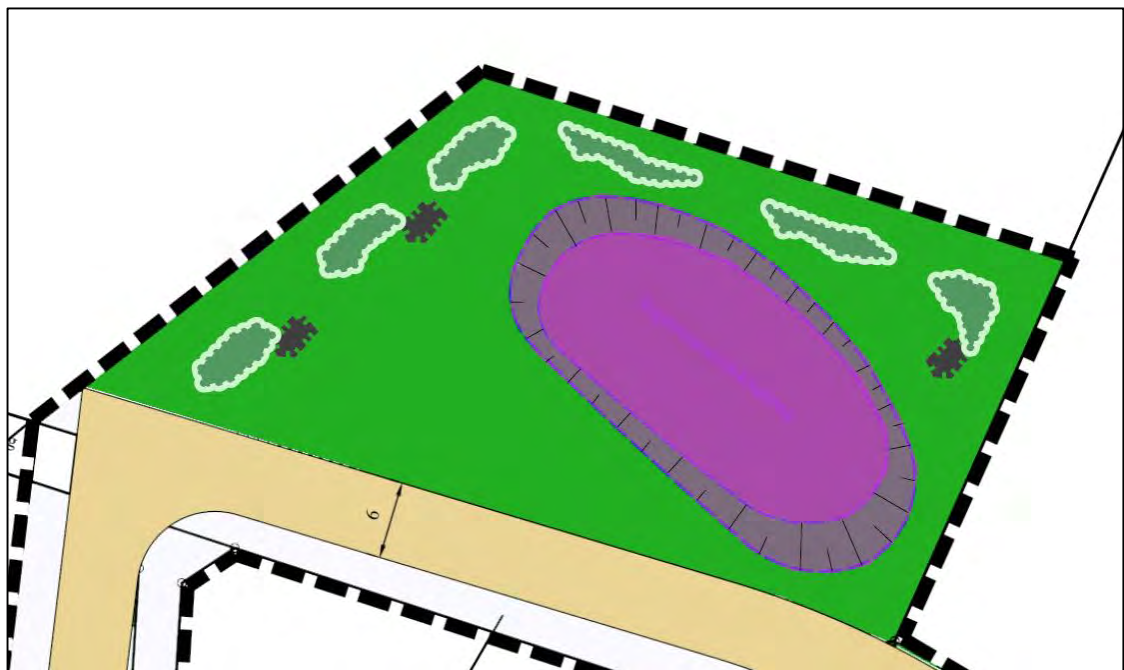


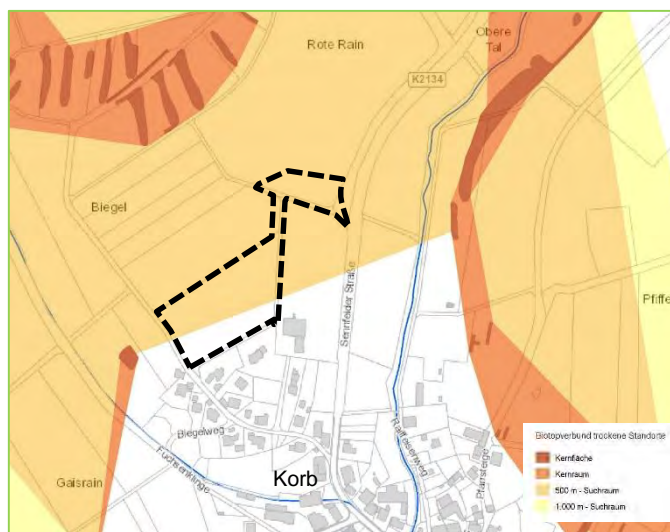
Abb.: Skizze zur möglichen Gestaltung der Grünfläche mit Retentionsbecken (unmaßstäblich)

Biotopverbund

Südwestlich und nordwestlich des Geltungsbereichs liegen Kernflächen und -räume des Biotopverbund mittlere Standorte. Die Planung tangiert den Biotopverbund nicht.

Rd. 3/4 des Geltungsbereichs liegt in einem 500 m - Suchraum des *Biotopverbunds trockener Standorte*. Die überbauten und versiegelten Flächen stehen künftig nicht mehr für Biotopverbundmaßnahmen zur Verfügung. Da nur Ackerflächen betroffen sind und keine Elemente, die im Sinne des Biotopverbunds erhaltens- oder Verbesserungswürdig sind, sind alleine dadurch keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

In der öffentlichen Grünfläche im Westen und in der öffentlichen Grünfläche am Regenrückhaltebecken werden mit Steinriegeln/Lesesteinhaufen und einer Bepflanzung Elemente im Biotopverbund trockener Standorte ergänzt und der Biotopverbund damit gegenüber der heutigen Situation verbessert.



Der Wildtierkorridor *Hörnle / Ohrnberg (Kocher-Jagst-Ebenen) - Lattenwald / Seckach (Neckar- und Tauber-Gäuplatten)* mit nationaler Bedeutung liegt rd. 1,6 km südwestlich von Korb. Die Planung hat keine Auswirkungen auf den Wildtierkorridor.

5.3 Eingriffe und ihr Ausgleich

Die Konfliktanalyse zeigt, dass beim Schutzgut Pflanzen und Tiere, beim Schutzgut Boden und beim Landschaftsbild Beeinträchtigungen entstehen, die erheblich und damit Eingriffe im Sinne der Naturschutzgesetze sind.

Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere kann im Plangebiet ausgeglichen werden. Pflanzungen in den Baugrundstücken und Einsaaten u. Pflanzung in den Grünflächen werten die Flächen auf und es entsteht ein Kompensationsüberschuss von **26.234 Ökopunkten (ÖP)**.

Mit den Maßnahmen, die zu diesem Überschuss führen, wird das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet und auch der Eingriff ins Landschaftsbild ausgeglichen.

Beim Schutzgut Boden ergibt sich ein Kompensationsdefizit von **96.328 Ökopunkten**.

Insgesamt sind Maßnahmen außerhalb des Plangebietes in einem Umfang von **70.094 Ökopunkten** erforderlich.

In Kapitel 6.2.3 sind die Maßnahmen zusammengestellt, die zugeordnet werden sollen.

6 Ziele und Maßnahmen der Grünordnung

6.1 Ziele der Grünordnung

Die Maßnahmen der Grünordnung zielen auf:

- die Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und das
- Erreichen eines Ausgleichs der Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild durch Maßnahmen im Plangebiet und außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.

6.2 Maßnahmen der Grünordnung

In den folgenden Abschnitten werden Maßnahmen vorgeschlagen, die zur Erreichung der oben genannten Ziele beitragen sollen.

Die Maßnahmenvorschläge werden jeweils kurz begründet. Wo dies angezeigt ist, werden Festsetzungs- oder Hinweistexte (kursiv) zur Übernahme in den Bebauungsplan formuliert.

6.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Schutz des Bodens

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderer Veränderungen der Erdoberfläche ist der Boden als Naturkörper und Lebensgrundlage zu erhalten und vor Belastungen zu schützen. Eingetretene Belastungen sind zu beseitigen. Insbesondere ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten (Bodenschutzgesetz, Baugesetzbuch).

Mutterboden (humoser Oberboden) ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 Baugesetzbuch).

Bodenschutz	
<i>Mutterboden, der beim Bau anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB).</i>	Hinweis
<i>Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen gewährleisten (z.B. Schütthöhe bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten maximal 1,5 m, Schutz vor Vernässung, Staunässe etc.).</i>	
<i>Entsprechendes gilt für Arbeitsbereiche, Lagerflächen und Flächen der Baustelleneinrichtung. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, um die Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.</i>	

Schutz des Wassers

Wasserhaushalt und Grundwasser hängen eng mit den Funktionen des Bodens zusammen. Beim Schutzgut Boden genannte Maßnahmen werden auch hier wirksam.

Beschichtung metallischer Dach- und Fassadenmaterialien	
Unbeschichtete metallische Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen sind unzulässig. Eine verwitterungsfeste Beschichtung ist zwingend erforderlich.	Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20

Wasserdurchlässige Beläge	
Pkw-Stellplätze, Zufahrten, Hauszugänge, Garagenvorplätze, Terrassen sowie Geh- und Fußwege sind so anzulegen, dass das Niederschlagswasser versickern kann (z.B. Rasengittersteine, Rasenpflaster, Schotterrasen, wasserdurchlässige Pflasterung o. ä.). Der Unterbau ist auf den Belag abzustimmen.	Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20

Die Entwässerung des Gebiets erfolgt im Trennsystem.

Getrennte Regenwasserableitung	
Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser der privaten Hofflächen und den öffentlichen Verkehrsflächen ist getrennt zu erfassen, entweder über offene Gräben abzuleiten Richtung Regenrückhaltebecken oder an den Regenwasserkanal anzuschließen. Für das Niederschlagswasser der privaten Dachflächen sind Zisternen vorzusehen (Ausnahme: begrünte Flachdächer).	Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20

Schutz des Landschaftsbildes

Wirksam sind hier vor allem die Festsetzungen zur Begrünung der Bauflächen und in den Grünflächen sowie die Dachbegrünung (s. Kap. 6.2.2).

Schutz von Pflanzen und Tieren

Zur Vermeidung weiterführender Beeinträchtigungen von Pflanzen und Tieren werden verschiedene, allgemeingültige und nicht auf konkrete Flächen bezogene Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen:

Insektenschonende Beleuchtung des Gebietes	
Zum Schutz von nachtaktiven Insekten ist die Beleuchtung mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es sind Leuchten zu wählen, die kein Streulicht erzeugen. Die Außenbeleuchtung ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Private Dauerbeleuchtung ist unzulässig.	Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20

Auf § 21 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg, der Vorgaben zu Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen macht, wird ausdrücklich verwiesen.

Einfriedungen	
Zur Durchlässigkeit von Kleintieren müssen Einfriedungen wie Zäune und Sichtschutzwände einen Bodenabstand (Abstand zwischen Unterkante Einfriedung und Erdreich) von 0,15 m aufweisen.	Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20

Ausschluss von Schottergärten und -schüttungen	
<p>Flächenhafte Stein-/ Kies- / Splitt- und Schottergärten oder –Schüttungen sind unzulässig. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.</p>	<p>Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20</p>
Schutz vor Vogelschlag	
<p>Zur Vermeidung von Vogelschlag ist für Glasflächen und -fassaden mit einer Größe von mehr als 3 m² eine kleinteiligere Gliederung vorzunehmen bzw. nur die Verwendung von Vogelschutzglas der Kategorie A mit hochwirksamen Mustern/Grafiken zulässig (Ergänzung in Hinweis Nr. 16 Vogelfreundliche Fassadengestaltung).</p>	<p>Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20</p>
Abdeckung potentieller Tierfallen	
<p>Um zu vermeiden, dass Kleintiere (u.a. Amphibien und Igel) getötet werden, sind potenzielle Tierfallen, Bauwerke, Strukturen und Situationen mit Fallenwirkung wie z.B. offene Gruben, bodengleiche Treppenabgänge, (Tief-)Garagen-Einfahrten, Lichtschächte, Entwässerungsrinnen und Regenfallrohre mit feinmaschigen Abdeckungen oder Ausstiegshilfen zu versehen.</p>	<p>Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20</p>

6.2.2 Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft im Geltungsbe- reich des Bebauungsplanes

Durch Pflanzungen in den Baugrundstücken können die Garten- bzw. Grünflächen aufgewertet werden und damit der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere teilweise ausgeglichen werden.

Pflanzungen in den Baugrundstücken	
<p>Die nicht überbauten Flächen der Grundstücke sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Es ist gebietsheimisches Pflanz- und Saatgut zu verwenden.</p> <p>In den Bauflächen ist pro Baugrundstück mindestens ein Laub- oder Obstbaum zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Bäume müssen bei ihrer Pflanzung als Hochstämme einen Stammumfang von mindestens 10-12 cm (Obstbäume) und 16-18 cm (Laubbäume) haben.</p> <p>Mindestens 5 % der Grundstücksflächen sind mit gebietsheimischen Sträuchern gruppen- oder heckenartig zu bepflanzen. Dabei sind je Strauch 2,0 m² Pflanzfläche anzunehmen.</p> <p>Pflanzabstände: 1,5 m Pflanzgröße: 2 x verpflanzt, Höhe 60 – 100 cm</p> <p>Ein Formschnitt sollte nur aus Gründen des Nachbarrechtes vorgenommen und sonst eine naturnahe Wuchsform angestrebt werden. Ein Rückschnitt ist nur im Winterhalbjahr (01.10. bis 28.02.) zulässig.</p> <p>Mit dem Baugesuch ist ein qualifizierter Pflanzplan vorzulegen. Die Pflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Bezug bzw. Inbetriebnahme zu vollziehen. Die Artenlisten im Anhang sind zu beachten.</p> <p>Gegenüber landwirtschaftlichen Flächen und Feldwegen sind Anpflanzungen um 1,5 m gegenüber Grundstücksgrenzen zurückzunehmen.</p>	<p>Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. § 9 (1) Nr. 25 a</p>

Der Bebauungsplan setzt eine Dachbegrünung nur für Flachdächer und flach geneigte Dächer fest. Da sich der Flächenumfang der Dachbegrünung im Vorhinein nicht quantifizieren lässt, wird sie nicht in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung berücksichtigt.

Dachbegrünung	
<p>Flachdächer oder flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von bis zu 6° sind mindestens extensiv zu begrünen. Die Flächen werden mit Substrat mit mindestens 10 cm Höhe angedeckt und sind mit einer Saatgutmischung z.B. Dachbegrünung/Saatgut Rieger-Hofmann einzusäen.</p> <p>Die Begrünung ist spätestens ein Jahr nach Bezug fertig zu stellen. Die Fläche ist jährlich zu kontrollieren und bei Bedarf zu pflegen.</p> <p>Die Kombination mit Solar- und Photovoltaikanlagen ist zulässig.</p>	<p>Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. § 9 (1) Nr. 25 a</p>

Öffentliche Grünflächen

Mit den vorgesehenen Maßnahmen in den öffentlichen Grünflächen wird das Gebiet randlich eingegrünt und durch Herstellung höherwertiger Biotoptypen werden die zu erwartenden Eingriffe im Schutzgut Pflanzen und Tiere und im Schutzgut Boden zum Teil ausgeglichen.

Im Westen wird im Bereich der Umspannstation eine öffentliche Grünfläche festgesetzt. Sie kann eingesät und mit Bäumen bepflanzt werden.

Grünfläche an der Umspannstation [Pfg 1]	
<p>Die öffentliche Grünfläche an der Umspannstation im Westen wird mit gebietsheimischen Saatgut als Fettwiese oder Magerwiese eingesät. Die Fläche ist zweimal jährlich zu mähen und das Mahdgut abzuräumen.</p> <p>Es sind mindestens zwei gebietsheimische, hochstämmige Laub- oder Obstbäume (Stammumfang mind. 12 -14 cm) zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.</p>	<p>Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. § 9 (1) Nr. 25 a</p>

Entlang der Gebietszufahrt werden öffentliche Grünflächen festgesetzt. Die Flächen sind heute zum Teil Acker, zum Teil aber auch Wegseitenstreifen, asphaltierter und geschotterter Feldweg und ein Grasweg. In den Grünflächen können die Bodenfunktionen durch Rückbau der Wege und durch Auflockerung des Unterbodens wiederhergestellt und durch eine entsprechende Einsaat und Pflege ein artenreicher, straßenbegleitender Feldrain/Saum entwickelt werden. Hierzu werden folgende Festsetzungen getroffen:

Grünstreifen an der Gebietszufahrt [Pfg 2]	
<p>In den Grünstreifen entlang der Gebietszufahrt wird ein artenreicher Feldrain bzw. straßenbegleitender Saum entwickelt.</p> <p>Innerhalb der Grünfläche werden alle Wegebeläge bzw. –aufbauten zurückgebaut und der Unterboden aufgelockert.</p> <p>Die Flächen werden mit einer Saatgutmischung gesicherter Herkunft entsprechend den Saatgutangaben im Anhang als Feldrain angesät. Die Ansaat kann auf den Rohboden erfolgen.</p> <p>Die Flächen werden künftig einmal jährlich im Spätsommer gemäht, das Mahdgut wird abgeräumt. Eine Mulchmahd ist unzulässig.</p> <p>Die Ansaaten sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Erschließungsstraße vorzunehmen.</p>	<p>Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20</p> <p>Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. § 9 (1) Nr. 25 a</p>

Westlich der Gebietszufahrt entsteht eine dreieckige Restfläche. Sie kann eingesät und zur Eingrünung des äußersten Baugrundstücks in Richtung des Landschaftsschutzgebiets mit Bäumen bepflanzt werden. Hierzu werden folgende Festsetzungen getroffen:

Grünfläche westlich Zufahrt [Pfg 3]	
<p>Die öffentliche Grünfläche westlich der Gebietszufahrt wird mit gebietsheimischen Saatgut als Fettwiese oder Magerwiese eingesät. Die Fläche ist zweimal jährlich zu mähen und das Mahdgut abzuräumen.</p> <p>Es sind mindestens zwei gebietsheimische Laub- oder Obstbäume (Stammumfang mind. 12 -14 cm) zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.</p> <p>In möglichst besonnener Lage sind zwei Lesesteinhaufen mit einer Grundfläche von jeweils mind. 6 m² und einem Volumen von 6 m³ anzulegen. Es ist gebietstypisches und möglichst vor Ort anfallendes Steinmaterial zu verwenden.</p>	<p>Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.</p> <p>§ 9 (1) Nr. 25 a</p>

Nördlich der Abfahrt von der Sennfelder Straße wird eine große öffentliche Grünfläche festgesetzt, in der ein Regenrückhaltebecken entsteht. Auf Grund der Lage im Landschaftsschutzgebiet gelten bzgl. der Gestaltung und Pflege der Fläche erhöhte Anforderungen. Neben einer naturnahen Gestaltung des Beckens sollen die Rand- und Restflächen auf Grund der Lage im Suchraum des Biotopverbunds trockener Standorte für die Anlage von kleinen Trittsteinbiotopen genutzt werden. Hierfür werden folgende Festsetzungen getroffen:

Öffentliche Grünfläche „Regenrückhaltebecken“	
<p>In der Grünfläche wird ein Retentionsbecken als Erdbecken gebaut. Die Böschungen sind möglichst naturnah mit wechselnden Böschungsneigungen anzulegen. Sohle und Böschungen sind mit einer Ufermischung für wechselfeuchte Standorte (Saatgut gesicherter Herkunft) einzusäen. Das Erdbecken ist einmal jährlich zu mähen und das Mähgut abzuräumen. Gibt es offene Gräben zur Zu- und Ableitung sind diese ebenfalls mit der Ufermischung einzusäen und wie das Becken zu mähen.</p> <p>An den oberen Böschungsbereichen oder auf den Restflächen um das Becken sollen in möglichst besonnener Lage mindestens 3 Lesesteinhaufen mit einer Grundfläche von jeweils mind. 6 m² und einem Volumen von 6 m³ oder ein Lesesteinriegel mit einer Grundfläche von 18 m² und mit einem Volumen von mind. 18 m³ angelegt werden. Es ist gebietstypisches und möglichst vor Ort anfallendes Steinmaterial zu verwenden.</p> <p>Von der verbleibenden Fläche um das Becken sind 10 % mit Gruppen gebietsheimischer Sträucher zu bepflanzen. Pflanzvorgaben:</p> <p>Pflanzabstände: 1,5 m Pflanzgröße: 2 x v, 60-100 cm</p> <p>Die Pflanzungen sind vorzugsweise an der Nord- und Westseite der Lesesteinhaufen vorzunehmen.</p> <p>Die restliche Fläche um das Becken ist mit Saatgut gesicherter Herkunft als Fettwiese oder Magerwiese einzusäen und ein- bis zweimal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist abzuräumen. Die Artenlisten und Saatgutangaben im Anhang sind zu beachten.</p>	<p>Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.</p> <p>§ 9 (1) Nr. 25 a</p>

6.2.3 **Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes**

Insgesamt ergibt sich ein Kompensationsdefizit von **70.094 Ökopunkten**, das durch Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden muss. Folgende Maßnahmen werden zugeordnet:

Blüh- und Schwarzbrachestreifen Flst.Nr. 2701 – Möckmühl-Korb

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von einem Feldlerchenbrutrevier wird auf dem Ackergrundstück Flst.Nr. 2701 auf Gemarkung Möckmühl-Korb (Eigentum der Stadt Möckmühl) eine mind. 1.500 m² große Fläche als Blüh- und Schwarzbrache für die Feldlerche angelegt (Maßnahmenbeschreibung siehe Anlage). Die Maßnahme wird über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag planungsrechtlich gesichert.

Der Blühstreifen kann nach der ÖKVO als Ackerfläche mit Unkrautvegetation (37.12) mit 12 ÖP/m² bewertet werden. Der Schwarzbrachestreifen mit Selbstbegrünung wird ebenfalls als Ackerfläche mit Unkrautvegetation und ebenfalls mit 12 ÖP/m² bewertet. Es entsteht demnach gegenüber dem Ausgangszustand (Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation 37.11 | 4 ÖP/m²) eine Aufwertung von 8 ÖP/m² und insgesamt 12.000 ÖP.

Die Ackerfläche ist im Erosionskataster Wasser der LEL als erosionsgefährdet aufgeführt.¹ Für den dauerhaft begrünnten Anteil der Maßnahmenfläche mit 1.020 m² (1.500 m² - 480 m² Schwarzbrache) können gemäß ÖKVO pauschal weitere 4 ÖP/m² und damit insgesamt 4.080 ÖP angerechnet werden.

Die Gesamtaufwertung beträgt damit **16.080 ÖP**. Das Defizit reduziert sich auf 54.014 ÖP.

Waldrefugien

Die Stadt Möckmühl hat auf dem bauleitplanerischen Ökokonto Waldrefugien in einem Umfang von 32,45 ha und insgesamt 1.298.000 Ökopunkten. Der Bericht zur Einbuchung ist dem Grünordnerischen Beitrag anhängt.

Das Waldrefugium Nr. 3 „Distrikt Hofschlag“ hat eine Größe von 14.500 m² und wurde mit 58.000 Ökopunkten im Jahr 2020 in das Ökokonto eingebucht. Für die Jahre 2021, 2022 und 2023 können pro Jahr 3 % Zinsen auf den Ausgangswert angerechnet werden. Die Maßnahme hat damit einen aktuellen Ökopunktstand von 63.220 Ökopunkten². Der Erhebungsbogen zu dieser Maßnahme ist ebenfalls angehängt. Die Maßnahme wird über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag planungsrechtlich gesichert.

Von diesen 63.220 ÖP werden **54.014 ÖP** dem Bebauungsplan Biegel II zugeordnet. **Die Eingriffe durch den Bebauungsplan sind damit vollständig ausgeglichen.** 9.206 ÖP der Maßnahme verbleiben auf dem Ökokonto.

7 **Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz**

Die nächsten Seiten zeigen die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz.

¹ Abruf auf https://www.lsl-web.de/app/ds/lsl/a3/Online_Kartendienst_extern/Karten/58839/index.html am 02.05.2024

² 58.000 ÖP + (3 x 1.740 ÖP)

Bestand					Planung				
Nr.	Biotoptyp	Biotopwert	Fläche in m ²	Bilanzwert	Nr.	Biotoptyp	Biotopwert	Fläche in m ²	Bilanzwert
35.64	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	11	128	1.408	Allgemeines Wohngebiet WA (8.180 m²)				
37.11	Acker	4	11.022	44.088	60.10	Überbaubare Fläche (GRZ 0,4 zzgl. 50 %)	1	4.908	4.908
37.11	Acker (Stilllegung)	6	1.597	9.582	60.60	Nicht überbaubare Fläche (Garten)	6	2.863	17.178
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	1	158	158	42.20	Gebüsch mittlerer Standorte (1)	14	409	5.726
60.23	Schotterweg	2	254	508	45.30a	Einzelbäume auf geringwertigem Biotoptyp (2)	8		8.512
60.25	Grasweg	6	492	2.952	Verkehrsflächen / Versorgungsflächen (2.134 m²)				
					60.10	Bebaut (Umspannstation)	1	39	39
					60.21	Asphaltierte Straße/Weg	1	1.939	1.939
					60.22	Parkierung (Pflaster)	1	156	156
					Öffentliche Grünfläche Umspannstation (283 m²)				
					33.43	Fettwiese mittlerer Standorte (Einsaat)	13	271	3.523
					45.30b	Einzelbäume auf mittelwertigem Biotoptyp (3)	6		936
					23.30	Lesesteinhaufen/Steinriegel	23	12	276
					Öffentliche Grünflächen an Gebietszufahrt (1.089 m²)				
					35.20	Feldrain (4)	12	1.089	13.068
					Öffentliche Grünfläche westlich Zufahrt (185 m²)				
					33.43	Fettwiese mittlerer Standorte (Einsaat)	13	185	2.405
					45.30b	Einzelbäume auf mittelwertigem Biotoptyp (3)	6		936
					Öffentliche Grünfläche Regenrückhaltung (1.780 m²)				
					35.43	Hochstaudenflur (5)	16	610	9.760
					33.43	Fettwiese mittlerer Standorte (Einsaat)	13	974	12.662
					42.20	Gebüsch mittlerer Standorte (1)	14	178	2.492
					23.30	Lesesteinhaufen/Steinriegel	23	18	414
					(1) 5 % der WA-Flächen und 10 % der ÖG Rückhaltung bepflanzt mit heimischen Sträuchern (2) 14 Bäume (StU mind. 11 cm + 65 cm erwart. Zuwachs) x 8 ÖP (3) 2 Bäume (StU mind. 13 cm + 65 cm erwart. Zuwachs) x 6 ÖP (4) Ansaat Feldrain/Saummischung, bewertet wie Saumvegetation nitrophytischer Standorte (5) Ansaat Beckensohle und -böschungen mit Ufermischung, auf Grund der wechselfeuchten Standorts bewertet wie Sonstige Hochstaudenflur; angenommene Beckengröße mit Böschungen				

**Stadt Möckmühl - Stadtteil Korb
BP Biegel II**

**Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz
Schutzgut Pflanzen und Tiere**

Bestand					Planung				
Nr.	Biototyp	Biotopwert	Fläche in m ²	Bilanzwert	Nr.	Biototyp	Biotopwert	Fläche in m ²	Bilanzwert
		Summe	13.651	58.696			Summe	13.651	84.930
Kompensationsüberschuss				26.234					
Durch Einsaat und Bepflanzung von Baugrundstücken und Grünflächen entsteht ein Kompensationsüberschuss von 26.234 Ökopunkten .									

Bestand				Planung			
Klassenzeichen Fläche / Fl.st.-Nr.	Gesamtwert	Fläche in m²	Bilanzwert	Fläche	Gesamtwert	Fläche in m²	Bilanzwert
J1 Acker / 408 (tw.)	2,50	5.770	14.425	Allgemeines Wohngebiet WA (8.180 m²)			
J3 Acker / 473 (tw.)	2,83	6.399	18.110	Überbaubare Fläche (GRZ 0,4 zzl. 50 %)	0,00	4.908	0
J24 Acker / 408/2 (tw.)	3,00	450	1.350	Nicht überbaubare Fläche (Garten, Grünflächen) (1)	1,50	3.272	4.908
Grasweg, Wegseitenflächen	1,50	620	930	Verkehrsflächen / Verorgungsflächen			
Schotterweg und Asphaltweg	0,00	412	0	Asphaltiert, bebaut, gepflastert	0,00	2.134	0
				Öffentliche Grünflächen			
				Grünflächen an Zufahrtsstraße (1)	1,50	1.089	1.634
				Grünfläche Retentionsbecken Umfeld (2)	2,00	1.170	2.340
				Retentionsbecken, Sohle und Böschungen (1)	1,50	610	915
				Grünfläche Umspannstation (2)	2,00	283	566
				Grünfläche westlich Zufahrt (2)	2,00	185	370
				(1) Für die nicht überbaubaren Flächen, Straßenseitenflächen, das Retentionsbecken (Sohle und Böschungen) wird aufgrund von Bodenumgestaltungen und Verdichtung bei den Bauarbeiten von einer geringen bis mittleren Erfüllung der Bodenfunktionen ausgegangen. (2) ggf. bauzeitliche Beeinträchtigungen durch Befahren, Umlagerung. Weitgehende Wiederherstellung der Bodenfunktionen zu erwarten und daher pauschal mit GW 2,00 bewertet.			
	Summe	13.651	34.815		Summe	13.651	10.733
	Saldo Bilanzwert		24.082	Saldo in Ökopunkten (Bilanzwert x 4)	96.328		
Es entsteht ein Defizit von 96.328 Ökopunkten .							

Landschaftsbild / Erholung					
Bestand			Planung		
Bereich	Fläche in ha	Bewertung	Bereich	Fläche in ha	Bewertung
Gesamtfläche	1,36	B	Wohngebiet, Erschließung	1,19	D
			Grünfläche Retentionsbecken	0,17	B
Summe	1,36		1345	1,36	
Überwiegend Ackerflächen werden zu einem Wohngebiet. Dadurch verschiebt sich der Ortsrand weiter nach Norden, Nordosten. Das Landschaftsbild wird neu gestaltet und der Eingriff ausgeglichen.					
Klima / Luft					
Bestand			Planung		
Bereich	Fläche in ha	Bewertung	Bereich	Fläche in ha	Bewertung
Gesamtfläche	1,36	B	Gesamtfläche	1,36	D
Summe	1,36			1,36	
Kleine klimatische Ausgleichsfläche als Teil eines großen Kalt- und Frischluftentstehungsgebiets am Ortsrand. Es geht nur eine kleine Teilfläche verloren, der Luftabfluss wird nicht beeinträchtigt. Kein Eingriff.					
Grundwasser					
Bestand			Planung		
Bereich	Fläche in ha	Bewertung	Bereich	Fläche in ha	Bewertung
überbaute/versiegelte Fläche	0,10	E	Wohngebiet, Erschließung	1,02	E
unversiegelte Fläche	0,86	C	Grünflächen	0,34	D
unversiegelte Fläche	0,40	D			
Summe	1,36			1,36	
Es werden rund 0,50 ha Fläche zusätzlich versiegelt. Niederschläge fließen oberflächlich ab. Auch in den Verkehrsgrünflächen und Gärten wird der Wasserhaushalt durch die Bodenbearbeitung verändert. Insgesamt sind die Auswirkungen aber nicht erheblich.					
Oberflächengewässer					
Bestand			Planung		
Bereich	Fläche in m²	Bewertung	Bereich	Fläche in m²	Bewertung
Nicht betroffen.					

Anhang

Vorgaben für die Bepflanzung

Bewertungsrahmen

Maßnahmenbeschreibung CEF-Feldlerche

Maßnahmenbeschreibung & Erhebungsbogen Waldrefugien

Artenliste 1: Gebietsheimische Gehölze für Anpflanzungen¹

Wissenschaftlicher Name (dt. Name)	Sträucher im Gebiet	Einzelbaum
Acer campestre (Feldahorn)		●
Acer platanoides (Spitzahorn)		●
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)		●
Betula pendula (Hänge-Birke)		●
Carpinus betulus (Hainbuche)		●
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)	●	
Corylus avellana (Gewöhnlicher Hasel)	●	
Crataegus laevigata (Zweigr. Weißdorn)	●	
Crataegus monogyna (Eingr. Weißdorn)	●	
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)	●	
Fraxinus excelsior (Gewöhnliche Esche) *		●
Ligustrum vulgare (Gewöhnlicher Liguster)	●	
Quercus petraea (Traubeneiche) *		●
Quercus robur (Stieleiche) *		●
Rhamnus cathartica (Echter Kreuzdorn) *	●	
Rosa canina (Echte Hundsrose)	●	
Rosa rubiginosa (Wein-Rose)	●	
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)	●	
Sambucus racemosa (Traubenholunder)	●	
Sorbus torminalis (Elsbeere)		●
Tilia cordata (Winterlinde) *		●
Tilia platyphyllos (Sommer-Linde) *		●
Ulmus glabra (Berg-Ulme)		●
Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)	●	

Herkunftsgebiet für Pflanzgut muss das Süddeutsche Hügel- und Bergland sein.

Artenliste 2: Obstbaumsorten

Obstbaumart	Geeignete Sorten
Apfel	Bittenfelder, Börtlinger Weinapfel, Boskoop, Brettacher, Champagner Renette, Danziger Kant, Gehrers Rambur, Gewürzluiken, Goldrenette von Blenheim, Hauxapfel, Josef Musch, Kaiser Wilhelm, Maunzenapfel, Rheinischer Bohnapfel, Rheinischer Krummstiel, Rheinischer Winterrambur, Sonnenwirtsapfel, Welschiser, Zabergäu Renette
Birne	Petersbirne, Wahls Schnapsbirne, Nägelesbirne, Palmischbirne, Fässlesbirne, Kärcherbirne, Wilde Eierbirne, Conference, Kirchensaller Mostbirne, Metzger Bratbirne, Schweizer Wasserbirne, Josephine von Mecheln, Bayerische Weinbirne, Paulsbirne, Geddelb. Mostbirne, Stuttgarter Geißhirtle
Süßkirschen	Regina, Hedelfinger, Büttners Rote Knorpel, Sam
Walnüsse	Mars, Nr. 26, Nr. 139

¹ Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (Hrsg.), Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, Karlsruhe 2002

Artenliste 3: Schwach bis mittelwüchsige Laubbaum-Sorten für Anpflanzungen auf Grundstücken in beengter Lage

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Acer campestre „Elsrijk“	Feldahorn
Carpinus betulus „Fastigiata“	Hainbuche
Carpinus betulus „Frans Fontaine“	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Mespilus germanica	Mispel
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aria „Magnifica“	Mehlbeere
Sorbus aucuparia “Fastigiata”	Eberesche
Sorbus aucuparia “Rossica Major”	Eberesche
Sorbus aucuparia var. edulis	Eberesche

Artenliste 4: Sortenliste für Baumpflanzungen im Stellplatz- und Straßenbereich

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Acer campestre „Elsrijk“	Feldahorn
Acer platanoides „Columnare“	Spitzahorn
Carpinus betulus „Fastigiata“	Hainbuche
Fraxinus excelsior „Westhof s Glorie“	Esche
Quercus robur „Fastigiata“	Stieleiche
Tilia cordata „Erecta”	Winterlinde
Tilia cordata „Rancho”	Winterlinde

Empfohlene Saatgutmischungen

Fläche / Bereich	Einsatz
Grünflächen : An Umspannstation Westlich Zufahrt Umfeld Retentionsbecken	Blütenreiche Wiesen-Saatgutmischung, z.B. <i>Frischwiese/Fettwiese</i> (30% <i>Blumen</i>) Rieger-Hofmann
Retentionsbecken	Ufermischung gesicherter Herkunft
Grünflächen entlang der Zufahrt (Feldrain)	Schmetterlings- und Wildbienenraum von Rieger-Hofmann
	Kräutersaum von Saatenzeller oder vergleichbar

Zu verwenden ist Saatgut gesicherter Herkunft, Ursprungsgebiet Südwestdeutsches *Bergland*.

Kriterien zur Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Landschaft

Synopse der unterschiedlichen Wertstufen bei den Schutzgutbewertungen

	Pflanzen und Tiere <i>Ökopunkte Feinmodul</i>	Landschaftsbild und Erholung Klima und Luft Wasser	Boden <i>Funktionserfüllung</i>	
keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung	1 – 4	E	0	keine (versiegelte Flächen)
geringe naturschutzfachliche Bedeutung	5 – 8	D	1	gering
mittlere naturschutzfachliche Bedeutung	9 – 16	C	2	mittel
hohe naturschutzfachliche Bedeutung	17 – 32	B	3	hoch
sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung	33 – 64	A	4	sehr hoch

Bewertungsrahmen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die Bewertung des Bestandes erfolgt über die erfassten Biotoptypen¹ und die Biotopwertliste der Anlage 2 zur Ökokonto-Verordnung².

Bei normaler Biotopausprägung wird der Normalwert des Feinmodules verwendet. Bei einer vom Normalwert abweichenden Biotopausprägung werden innerhalb einer vorgegebenen Wertspanne höhere oder niedrigere Werte ermittelt und fachlich begründet.

Der zugewiesene Biotopwert wird mit der Fläche des Biotops in m² multipliziert und in Ökopunkten (ÖP) angegeben.

Bei Bäumen wird der zugewiesene Wert mit dem Stammumfang in cm multipliziert. Bei Streuobstbeständen wird der Wert für den Streuobstbestand zum ermittelten Wert des baumbestandenen Biotoptyps addiert.

Bei der Bewertung der Planung werden i.d.R. die Biotopwerte des Planungsmoduls verwendet und entsprechend weiter verfahren.

Der Kompensationsbedarf entspricht der Differenz der Ökopunkte des Bestandes und der Planung.

Bei der Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen wird genauso vorgegangen.

Bewertung des Schutzgutes Boden

Die Böden werden über die Erfüllung der Funktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“, „Filter und Puffer für Schadstoffe“ und „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ bewertet.

In der Regel wird zur Bewertung auf die „Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB“ durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau zurückgegriffen, die nach dem Bewertungsleitfaden der LUBW³ flurstücksbezogen die Bodenschätzung auswertet.

Die Einzelbewertungsklassen der Bodenfunktionen werden hier zu einer Wertstufe aggregiert.

¹ Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg [Hrsg.]:

Arten, Biotope, Landschaft, Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, Karlsruhe 2001.

² Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung) vom 19. Dez. 2010, GBl. S. 1089.

³ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. 2., völlig überarbeitete Auflage, Bodenschutz 23, Karlsruhe 2010.

Wird die Funktion „Sonderstandort für die naturnahe Vegetation“ mit 4 (sehr hoch) bewertet, dann werden die drei anderen Funktionen vernachlässigt und 4 wird zur Wertstufe.

Ansonsten ergibt sich die Wertstufe aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungsklassen der Funktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ und „Filter und Puffer für Schadstoffe“.

Auch hier werden sowohl für die Bestandssituation als auch die Planung die Wertstufen mit den Flächen verrechnet. Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird entsprechend der Ökokontoverordnung der sich ergebende Wert mit 4 Ökopunkten je Quadratmeter multipliziert.

Bei Ausgleichsmaßnahmen wird entsprechend verfahren.

Bewertungsrahmen für das Schutzgut Klima und Luft⁴

Einstufung	Bewertungskriterien
(Stufe A) sehr hoch	siedlungsrelevante Kaltluftleitbahnen Steilhänge in Siedlungsnähe (>5° bzw. 8,5% Neigung) Lufthygienisch und/oder bioklimatisch besonders aktive Flächen (z.B. Wald, große Streuobstkomplexe); Klimaschutzwald, Immissionsschutzwald
(Stufe B) hoch	siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete (Neigung 2° bis 5° bzw. 3,5 % bis 8,5%, dort gebildete Kaltluft kann direkt in die Siedlungen einströmen oder wird über Kaltluftleitbahnen gesammelt und dabei in Siedlungsflächen fortgeleitet) alle übrigen Kaltluftleitbahnen (ohne direkte Siedlungsrelevanz); lufthygienisch und/oder bioklimatisch aktive Flächen (z.B. kleine Waldflächen, vereinzelt Streuobstwiesen); Immissionsschutzpflanzungen
(Stufe C) mittel	Kaltluftentstehungsgebiete mit geringer Neigung (nicht siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete) Flächen, auf denen weder eine nennenswerte Kalt- bzw. Frischluftentstehung gegeben ist noch wesentliche Belastungen bestehen
(Stufe D) gering	klimatisch und lufthygienisch wenig belastete Gebiete, z.B. durchgrünte Wohngebiete
(Stufe E) sehr gering	klimatisch und lufthygienisch stark belastete Gebiete von denen Belastungen auf angrenzende Bereiche ausgehen, z.B. Industriegebiete, belastende Gewerbegebiete

⁴ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut Grundwasser⁵

Einstufung	Bewertungskriterien (Geologische Formation)			
sehr hoch (Stufe A)	RWg d	Schotter des Riß-Würm-Komplexes in großen Talsystemen Deckenschotter		
hoch (Stufe B)	h	junge Talfüllungen	mku	Unterer Massenkalk
	RWg	Schotter des Riß-Würm-Komplexes außerhalb großer Talsysteme	tj	Trias, z.T. mit Jura, ungegliedert in Störungszonen
	g	Schotter, ungegliedert (meist älteres Pliozän)	tiH	<i>Hangende Bankkalk*</i>
	s	jungtertiäre bis altpleistozäne Sande	ox2	<i>Wohlgeschichtete Kalke*</i>
mittel (Stufe C)	pl	Pliozän-Schichten	sm	<i>Mittlerer Buntsandstein*</i>
	u	Umlagerungssedimente	km2	Schilfsandstein-Formation
	tv	Interglazialer Quellkalk, Travertin	km1	Gipskeuper
	OSMc	Alpine Konglomerate, Jurangelfluh	kmt	Mittelkeuper, ungegliedert
	sko	Süßwasserkalke	ku	Unterkeuper
	joo	Höherer Oberjura (ungegliedert)	mo	Oberer Muschelkalk
	jom	Mittlerer Oberjura (ungegliedert)	mu	Unterer Muschelkalk
	ox	Oxford-Schichten	m	Muschelkalk, ungegliedert
	kms	Sandsteinkeuper	sz	Mittlerer Buntsandstein bis Zechsteindolomit-Formation
	km4	Stubensandstein		
gering (Stufe D)	Grundwassergeringleiter I		als Überlagerung eines Grundwasserleiters	
	pm	Moränensedimente	plo	Löß, Lößlehm
	ol	Oligozän-Schichten	BF	Bohnerz-Formation
	mi	Miozän-Schichten	Hat	Moorbildungen, Torf
	OSM	Obere Süßwassermolasse	OSM	Obere Süßwassermolasse
	BM	Brackwassermolasse	BM	Brackwassermolasse
	OMM	Obere Meeresmolasse	OMM	Obere Meeresmolasse
	USM	Untere Süßwassermolasse	USM	Untere Süßwassermolasse
	tMa	Tertiäre Magmatite		
	jm	Mitteljura, ungegliedert		
	ju	Unterjura		
	ko	Oberkeuper		
	km3u	Untere Bunte Mergel		
	mm	Mittlerer Muschelkalk		
	so	Oberer Buntsandstein		
	r	Rotliegendes		
	dc	Devon-Karbon		
Ma	Paläozoische Magmatite			
sehr gering (Stufe E)	Grundwassergeringleiter II		als Überlagerung eines Grundwasserleiters	
	eo	Eozän-Schichten	b	Beckensedimente
	al1	Opalinuston		
	Me	Metamorphe Gesteine		
	bj2, cl km5	<i>Oberer Braunjura (ab delta)*</i> Knollenmergel		

Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut Oberflächengewässer

Das Teilschutzgut wird über die Gewässerfunktionen bewertet. Hierbei wird ein an die Strukturgütekartierung nach LAWA angelehntes Verfahren angewendet. Die dort verwendete 7-stufige Skala wird dabei in die hier angewandte 5-stufige Skala übersetzt, indem die beiden höchsten und die beiden niedrigsten Wertklassen zusammengefasst werden. Ergänzend dazu kann über die Gewässergüte die Qualität des Oberflächengewässers klassifiziert werden.

⁵ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

* In Abweichung zu LGRB (1998) wurden der Mittlere Buntsandstein und einige Schichten des Oberjuras trotz der nur mittleren Durchlässigkeit aufgrund der i.d.R. hohen Mächtigkeit in Wertstufe B („hoch bedeutsam“) bzw. der Untere Muschelkalk in C („mittel“) eingestuft.

Bewertungsrahmen für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung⁶

Ein- stufung	Hauptkriterien		Nebenkriterien (werden in Form von Zu- oder Abschlägen berücksichtigt)									Bewertungsbeispiele (Kriterien Erfüllung)
	Vielfalt	Eigenart/ Historie	Harmonie	Einschbar- keit	Natürlich- keit	Infrastruk- tur	Zugänglich- keit	Geruch	Geräusche	Erreichbar- keit	Beobachtb. Nutzungs- muster	
sehr hoch (Stufe A)	viele verschiedenartige Strukturen, Nutzungen, hohe Artenvielfalt (Vegetation, Fauna) (hohe, aber geordnete Komplexität)	ausschließlich Elemente mit Landschaftstypischem und -prägendem Charakter, keine störenden anthropogenen Überformungen (z.B. gut dem Relief angepasste Nutzungen) (kulturhistorische Entwicklung)	guter Einklang der natürlichen mit den anthropogenen Elementen (ans Relief angepasst, Maßstäblichkeit gewahrt, regionstypische Elemente herrschen vor)	Gebiet ist von nahezu allen Seiten einsehbar (offenes, erlebbares Gelände)	Große Naturnähe (z.B. Naturwald, naturnahe Au Landschaften, Moore etc.) alte Obstwiesen, Extensivgrünland, naturverjüngte Wälder (anthropogener Einfluss nicht bis gering vorhanden)	Zahlreiche Erholungseinrichtungen vorhanden (Sitzbänke, Grillstellen) (erhöhte Aufenthaltsqualität)	vielfältiges, geschlossenes Wegenetz (> 3 km/km ²) (erleichterter Aufenthalt)	angenehmer Geruch (z.B. Blüten, Heu, Früchte) (erhöhte Aufenthaltsqualität)	angenehme Geräusche (z.B. Vogelgezwitscher, Wind, Wasser)	siedlungsnah (< 1 km von Siedlungsrand entfernt)	Raum ist stark frequentiert, vielfältige, verschiedene Nutzungsmuster beobachtbar	Landschaftlich besonders reizvolle Flächen, Linien oder Punkte mit einer für den Naturraum charakteristischen Eigenart in sehr guter Ausprägung. Besondere Ausprägung von Eigenart und Vielfalt (Flächen liegen z. B. in großem, zusammenhängendem Streuobstwiesenkomplex oder Laubwald, sind Teil einer historischen Kulturlandschaft oder kulturbedeutsam, liegen an natürlichem oder naturnahem Gewässer mit entsprechend naturnahem Umfeld; stark landschaftsprägende historische Alleen, Gehölzgruppen oder Feldgehölze; stark reliefiertes Gelände, markante geländemorphologische Ausprägungen, naturhistorisch oder geologisch bedeutsame Elemente wie Aufschlüsse oder Vulkanschote; Flächen oder Punkte, die besondere Sichtbeziehungen ermöglichen) Störungen sehr gering bis fehlend Sehr gut erschlossene und mit erholungswirksamer Infrastruktur ausgestattete Erholungsflächen in Siedlungsnähe, Erholungswald Stufe 1, LSG
hoch (Stufe B)	viele Strukturen, Nutzungen, aber weniger verschiedenartig; hohe Nutzungs- und/oder Artenvielfalt	viele Elemente mit landschaftstypischem und -prägendem Charakter, kaum störende anthropogene Überformungen (z.B. dem Relief angepasste kleine Straße etc.)										Landschaftlich reizvolle Flächen, Linien oder Punkte mit einer für den Naturraum charakteristischen Eigenart in guter Ausprägung. Eigenart erkennbar, Vielfalt ist vorhanden; wie Stufe 5, jedoch weniger stark ausgeprägt (z.B. kleine, intakte Streuobstwiesenbereiche oder Fläche in großem, gering gestörtem Obstwiesenkomplex; Alleen, Gehölzgruppen oder Feldgehölze; reliefiertes Gelände); typische kleinflächige Kompensationsmaßnahmen geringe Störungen vorhanden erschlossene und mit erholungswirksamer Infrastruktur ausgestattete Erholungsflächen in Siedlungsnähe oder sehr gut ausgestattete siedlungsferne Erholungsflächen, Erholungswald Stufe 2, LSG)

⁶ erstellt unter Verwendung von Ansätzen von:
 Leitl, G. (1997): Landschaftsbilderfassung und -bewertung in der Landschaftsplanung - dargestellt am Beispiel des Landschaftsplanes Breitung-Wernshausen., in: Natur und Landschaft, 72.Jg. (1997) Heft 6, 282-290
 Menz, N. (O.J.): unveröff. Manuskript „Analyse und Bewertung der Landschaft“.
 aus: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.):
 Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

Ein- stufung	Hauptkriterien		Nebenkriterien (werden in Form von Zu- oder Abschlägen berücksichtigt)									Bewertungsbeispiele (Kriterien Erfüllung)
	Vielfalt	Eigenart/ Historie	Harmonie	Einsehbar- keit	Natürlich- keit	Infrastruk- tur	Zugänglich- keit	Geruch	Geräusche	Erreichbar- keit	Beobachtb. Nutzungs- muster	
mittel (Stufe C)	wenige bis einige Strukturen, Nutzungen; Mäßige Nutzungs- und/oder Artenvielfalt	wenige Elemente mit landschaftstypischem und –prägendem Charakter, kaum störende bis störende anthropogene Überformungen	die natürlichen Elemente korrespondieren noch mit den anthropogenen	Gebiet ist von einigen Stellen einsehbar	mittlere Naturnähe (durchschnittliches Grünland, Brachflächen, etc.)	einige Erholungseinrichtungen vorhanden	Wegenetz vorhanden (1-3 km /km ²)	geruchsfrei, oder angenehme und störende Gerüche halten sich die Waage	angenehme und störende Geräusche halten sich die Waage	1 bis 1,5 km vom Siedlungsrand entfernt	Raum ist mäßig frequentiert, einige Nutzungsmuster beobachtbar	Charakteristische Merkmale des Naturraums sind noch vorhanden, jedoch erkennbar überprägt bzw. gestört. Landschaftstypische Eigenart ist vorhanden (z.B. Restflächen von Stufe B, durchschnittliche Kulturlandschaften, stark verbrachte oder verbuschte Nutzungen; Siedlungsraum: stark durchgrünte, eindeutig orts- und regionstypische Wohngebiete mit standortheimischer Vegetation)
gering (Stufe D)	wenige Strukturen, Nutzungen; Geringe Nutzungs- und/oder Artenvielfalt	wenige bis keine Elemente mit landschaftstypischem und –prägendem Charakter, anthropogene Überformungen deutlich spürbar	die natürlichen Elemente korrespondieren nur schwach oder nicht mit den anthropogenen	Gebiet ist nur von wenigen Stellen oder nicht einsehbar	geringe Naturnähe (z.B. Obstplantage, Fichtenmonokultur, Acker, unbefestigte Wege, Straßen, Siedlungsflächen, Agrarintensivflächen)	Erholungseinrichtungen nicht oder kaum vorhanden	unvollkommenes Wegenetz (< 1 km/km ²); (fehlende Infrastruktur erschwert den Aufenthalt)	Gerüche verringern die Aufenthaltsqualität (z.B. Kfz-, Industrieemissionen, Massentierhaltung, Düngemittel,...)	Geräusche verringern die Aufenthaltsqualität (z.B. Flugzeug-, Kfz-, Industrieemissionen etc.)	siedlungsfern (> 1,5 km vom Siedlungsrand entfernt)	Raum ist schwach bis nicht frequentiert, kaum bis keine verschiedenen Nutzungsmuster beobachtbar	Überformte Flächen mit überwiegend einförmiger Nutzung; einige wenige landschaftstypische Merkmale sind aber noch vorhanden. Landschaftstypische Eigenart ist noch erkennbar (z.B. untypisch ausgeräumte Ackerlandschaften mit Restvegetationsstrukturen, Gartenhausgebiete, stark mit standortheimischen Gehölzen durchgrünte Wohngebiete, Restflächen von Stufen B und C mit starken Störungen (z.B. Autobahn etc.); Flächen mit geringer Aufenthaltsqualität (visuelle oder Lärmbelastungen)
sehr gering (Stufe E)	Struktur- und/oder artenarme, ausgeräumte Landschaftsteile, kaum verschiedenartige Nutzungen (monoton, langweilig)	(so gut wie) keine Elemente mit landschaftstypischem und –prägendem Charakter, anthropogene Überformungen stören stark (Elemente ohne historische Bedeutung)	(unmaßstäbliche, unstimulierende bis störende Anordnung; regionsuntypische Materialien)	(unzugängliches, geschlossenes wirkendes Gelände	(anthropogener Einfluss hoch)	(keine- bis geringe Zugänglichkeit)	(fehlende Infrastruktur erschwert den Aufenthalt)	(keine- bis geringe Zugänglichkeit)	(keine- bis geringe Zugänglichkeit)	(keine- bis geringe Zugänglichkeit)	(keine- bis geringe Zugänglichkeit)	Strukturarme Flächen mit starker Überformung, Zerschneidung und Störungen (z.B. Lärm), Merkmale des Naturraums fehlen. Keine landschaftstypische Eigenart erkennbar (z.B. untypisch ausgeräumte Ackerlandschaften ohne Restvegetationsstrukturen, Fichtenforste, nicht bis kaum durchgrünte Siedlungsgebiete oder andere Flächen mit sehr hohem Versiegelungsgrad; Flächen ohne Aufenthaltsqualität (starke visuelle oder Lärmbelastungen gegeben)



Maßnahme

Vom rd. 0,42 ha großen Ackergrundstück inmitten des Schlags mit rd. 6,6 ha wird ein mindestens 1.500 m² großer Anteil als mehrjähriger Blühstreifen angelegt und als Nahrungs- und Bruthabitat für Feldlerche aufgewertet. Die Mindestbreite des Blühstreifens sollte 10 m betragen.

Die Fläche wird mit einer Saatgutmischung gesicherter Herkunft für mehrjährige Blühflächen (z.B. Blühende Landschaft Süd von Rieger Hofmann, Lebensraum 1 von Saatenzeller) angesät. Es ist eine gegenüber den Angaben des Saatgutherstellers reduzierte Saatgutmenge von ca. 5,0 – 7,5 kg/ha anzusäen.

Im Blühstreifen kann ein jährlicher Schnitt im Februar erfolgen, wobei in jedem Jahr maximal die Hälfte der Fläche gemäht werden darf, um auch überständige Strukturen als Sitzwarte für Feldlerchen zu belassen. Pflegeschnitte sollten nur vorgenommen werden, wenn dies der Verhinderung von Sukzession dient. Die Mulchmähd ist nur vor der Neuansaat zulässig. In der Regel nach nach 5 Jahren muss die Fläche neu angesät werden. Ist nach 5 Jahren noch ein ansehnlicher, blütenreicher Bestand vorhanden, kann auch erst zu einem späteren Zeitpunkt oder abschnittsweise neu eingesät werden.

Am Rand des Blühstreifens wird ein 3,00 m breiter Streifen als selbstbegrünte Brache angelegt. Der Streifen wird bei der Bodenvorbereitung mit bearbeitet (z.B. Grubber, Egge) und dann der Selbstbegrünung überlassen. Damit werden zusätzlich lückige Strukturen geschaffen, die den Feldlerchen zur Nahrungssuche, zum Einflug und zum Trocknen dienen.

In dem Streifen ist einmal im Jahr im Zeitraum September bis Ende Februar – und damit außerhalb der Brutzeit der Feldlerche – eine oberflächige Bodenbearbeitung durchzuführen.

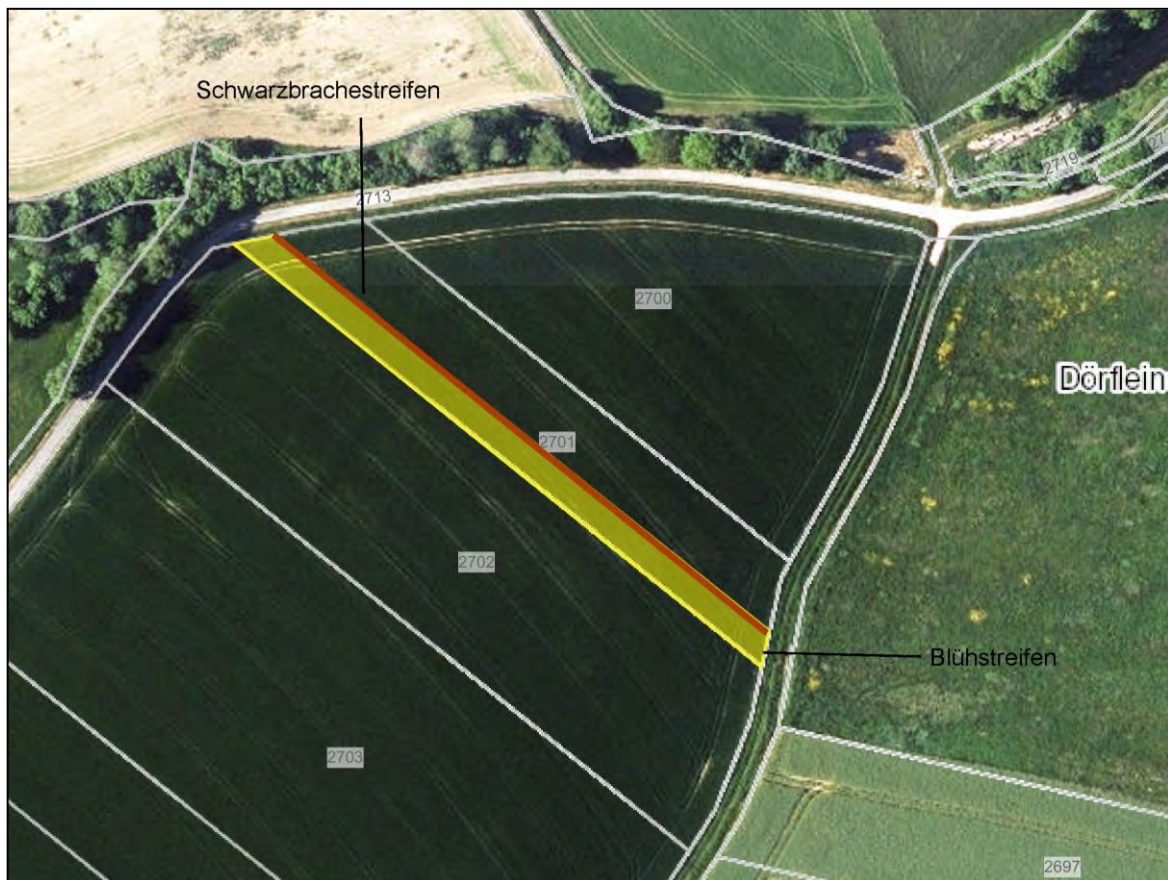


Abb.: Lageplan CEF-Maßnahme – M 1:2.000



Monitoring und Erfolgskontrolle

Zur Evaluierung der Maßnahmen ein Monitoring durchgeführt. Vor Anlage der CEF-Maßnahme ist eine Bestandskartierung des aktuellen Feldlerchenbestands der Maßnahmenfläche zu erstellen. Die Daten dienen als Referenz für das Monitoring.

In den Jahren 1, 3 und 5 nach Maßnahmenbeginn wird die Maßnahmenfläche und bezüglich der Feldlerchen untersucht. Es werden jeweils 4 Begehungen im Zeitraum Ende März bis Ende Mai gemacht, die Feldlerchen erfasst und Brutreviere bestimmt.

Der Monitoringbericht wird der uNB spätestens zum Jahresende vorgelegt. Der Monitoringbericht muss ggf. notwendige Maßnahmenkorrekturen beinhalten.

Nach fünf Jahren wird auf Grundlage der bis dahin zusammengetragenen Ergebnisse mit der Unteren Naturschutzbehörde erörtert, ob eine Fortsetzung des Monitorings erforderlich ist.

Die Kompensation ist erreicht, wenn das Monitoring spätestens im fünften Jahr ergibt, dass die Brutrevierdichte um ein Brutrevier der Feldlerche größer ist, als bisher. Die CEF-Maßnahmen gelten in diesem Fall als erfolgreich abgeschlossen.



Stadt Möckmühl
Landkreis Heilbronn

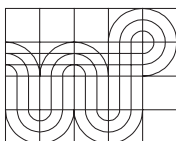
Ökokonto Stadt Möckmühl

Maßnahme M01

Waldrefugien im Stadtwald Möckmühl

Stand: 01.07.2020

Bearbeitung:



WICK + PARTNER
ARCHITEKTEN STADTPLANER PARTNERSCHAFT mbB
Gähkopf 18 • 70192 Stuttgart
www.wick-partner.de
info@wick-partner.de

1 Anlass

Die Stadt Möckmühl plant in Abstimmung mit dem Forstamt Landratsamt Heilbronn die Ausweisung von Waldrefugien nach dem Alt- und Totholzkonzept¹ von ForstBW. Hierzu sollen in insgesamt acht Walddistrikten im Stadtwald Waldrefugien von insgesamt ca. 32,5 ha ausgewiesen werden.

Mit der am 01.04.2011 in Kraft getretenen Ökokonto-Verordnung² wurde es möglich, die Ausweisung von Waldrefugien in Verbindung mit Habitatbaumgruppen als Ökokonto-Maßnahme anzuerkennen.

Gemäß Anlage 2 Nr. 1.3.2 ÖKVO wird die Schaffung von Waldrefugien mit einmalig 4 Ökopunkten je Quadratmeter bewertet. Eine zusätzliche Bewertung von Biotoptypen findet nicht statt.

Waldrefugien sind auf Dauer eingerichtete Waldflächen von in der Regel 1-3 ha (max. 10, in Ausnahmefällen max. 20 ha) Größe, die ihrer natürlichen Entwicklung bis zum Zerfall überlassen werden (Nutzungsverzicht aus ökologischen Gründen bzw. aus Gründen des Artenschutzes). Waldrefugien werden im Zuge der Forsteinrichtung bestandesscharf abgegrenzt und kartografisch erfasst.³

2 Waldrefugien im Stadtwald Möckmühl

Für den Stadtwald Möckmühl wurde vom Forstrevierleiter Herr Klaus Reiner das Potenzial der Bestände hinsichtlich der Ausweisung als Waldrefugium entsprechend den im Alt- und Totholzkonzept Baden-Württemberg aufgeführten Kriterien geprüft. Insgesamt sind 32,5 ha (ca. 2,5% der Forstbetriebsfläche) zur Ausweisung als ökologische Ausgleichsfläche geeignet. In den Beständen erfolgt ein Nutzungsverzicht, ausgenommen Verkehrssicherungsmaßnahmen. Folgende Waldrefugien sollen im Stadtwald ausgewiesen werden (vgl. Lagepläne Anlage 1).

Maßnahmenfläche	Distrikt	Bestand	Größe in ha
1	Hofschlag	1/2 y20	1,0
2	Hofschlag	1/3 y20	1,45
3	Hundsacker	2/11 y13	3,4
4	Sülz	4/6 a 2/20	3,8
5	Förstle	5/3 y15	1,5
6	Großer Wald	6/5 y20	3,2
7	Dippach	9/2 y19	1,6
8	Bachrain	10/0 y6+7	0,85
		10/0 y6	0,25
9	Brandhölzle	12/5 y15	4,0
		12/6 y19/1	5,3
		12/6 y8	2,5
		12/6 y5	1,5
10	Brandhölzle	12/7 y17	1,2
		12/7 y4	0,9
Summe			32,45

¹ Landesbetrieb ForstBW (Hrsg.) (2015): Alt- und Totholzkonzept Baden-Württemberg

² Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung) vom 19. Dezember 2010

³ Landesbetrieb ForstBW (Hrsg.) (2015): Alt- und Totholzkonzept Baden-Württemberg

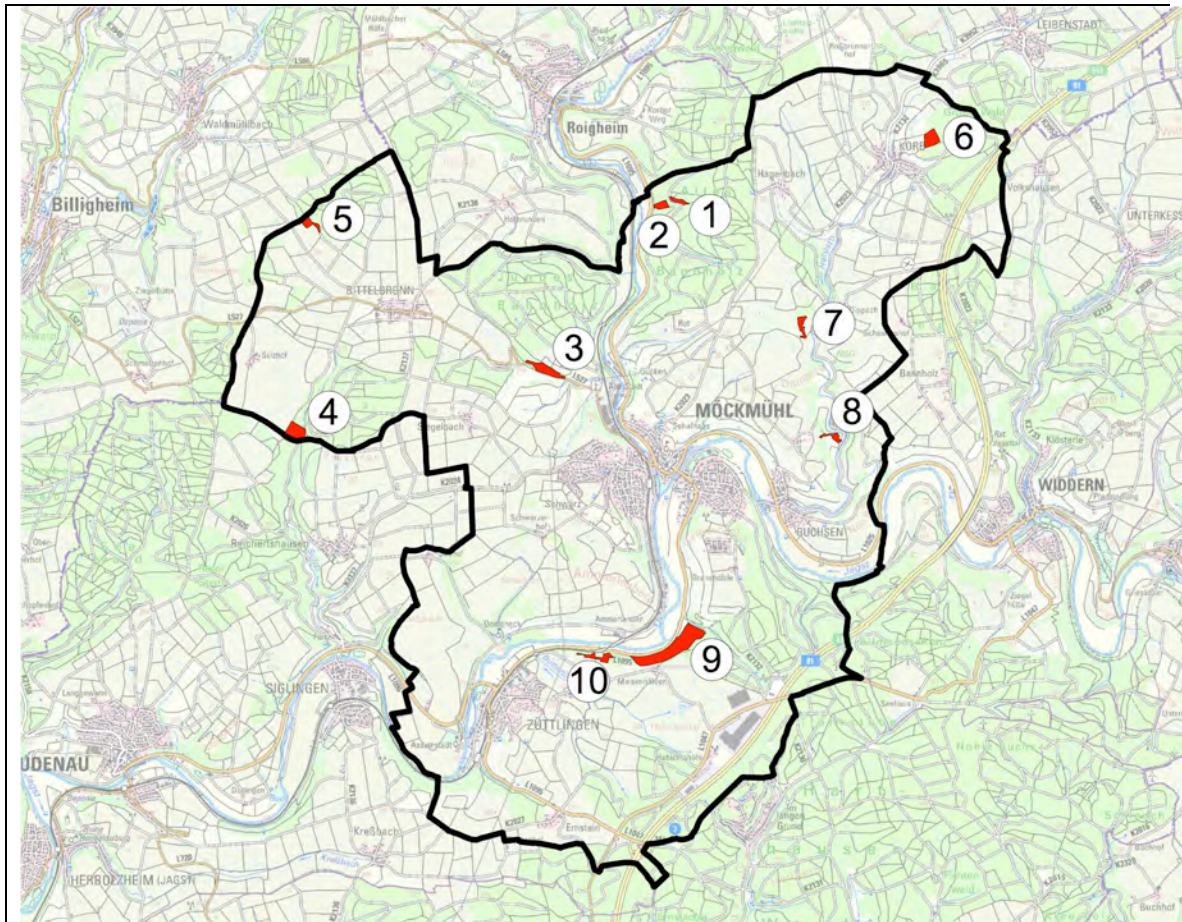


Abb. 1: Übersichtslageplan o.M. (Digitale Topografische Karte, RIPS LUBW, 2020)

2.1 Beschreibung und Bewertung der Einzelflächen⁴

Fläche 1, Hofschlag

Lückiges Buchen-Altholz (150-210 J) mit Naturverjüngungsvorrat.
Hainbuchen und Elsbeere im Altbestand.
Strukturreich, liegendes und stehendes Totholz.
→ Grundsätzliche Eignung als Waldrefugium

Fläche 2, Hofschlag

Lückiges Buchen-Altholz (90-210 J) mit Naturverjüngungsvorrat.
Hainbuchen unterständig auf 30% der Fläche.
Strukturreich, liegendes und stehendes Totholz.
→ Grundsätzliche Eignung als Waldrefugium

Fläche 3, Hundsacker

Buchen/Eichen-Baum-Altholz (110-180 J) mit Kiefern-, Feldahorn-, Hainbuchen- und Elsbeeranteilen.
Liegendes und stehendes Totholz. Strukturreich.
→ Grundsätzliche Eignung als Waldrefugium, kurzer Teilbereich erfordert weiterhin die Kontrolle bzgl. der Verkehrssicherungspflicht

⁴ Forstrevierleiter Möckmühl Herr Klaus Reiner

Fläche 4, Sülz

Lückiges Buchen-Altholz (100-230 J) in Einzelmischung mit Eichen-, Ahorn- und Hainbuchenanteilen. Hoher Totholzanteil (Bu, Fi). Ausgewiesenes Waldbiotop (6621:4015:98). Sehr strukturreich.

Jüngerer Anteil (15-40 J): Dickung, Stangenholz, Baumholz Buche, Ahorn, Hainbuche und Esche.

➔ Besondere Eignung als Waldrefugium

Fläche 5, Förstle

Buchen-Altholz (100-180 J) –geschlossen, locker im Westen -in Einzelmischung- kleinflächig ungleichalt. Beimischung von Elsbeere, Eiche, Feldahorn, Hainbuche und Kirsche. Vorkommen weißes Waldvögelein.

Strukturreich.

➔ Angrenzend an Offenland, dennoch gute Eignung als Waldrefugium

Fläche 6, Korb, Großer Wald

Buchen-Altholz (180-220 J) –räumig, lückig – in Einzelmischung – teilweise stufig.

Eichenanteil 35%. Auf großer Fläche Naturverjüngung – Dickungsstadium.

Strukturreich.

➔ Hervorragende Eignung als Waldrefugium

Fläche 7, Dippach

Buchen-Altholz (150-210 J) –geschlossen, locker, licht – in Einzelmischung – kleinflächig ungleichalt. Anteil Eiche 30%, Anteile Kirsche, Hainbuche, Elsbeere und Feldahorn 10%.

Sehr strukturreich.

➔ Angrenzend an Offenland, dennoch gute Eignung als Waldrefugium

Fläche 8, Bachrain

Buchen-Baum-Altholz (100-150 J) – geschlossen – in Einzelmischung mit Eiche, Hainbuche und Feldahorn.

Strukturreich.

➔ Angrenzend an Offenland, dennoch gute Eignung als Waldrefugium

Fläche 9, Brandhölzle

Buchen-Altholz (130-220 J) im Osten – in Einzelmischung mit Eiche 30%, Esche 10% und Kiefer, Hainbuche, Elsbeere. Hoher Totholzanteil. Ausgewiesenes Waldbiotop –strukturreiche Waldbestände (Biotopnr. 6622:4073:98).

Eschenbaumholz (45-95 J) im Westen – in Einzelmischung und truppweiser Mischung - kleinflächig ungleichalt. Strukturreich.

Ausgewiesenes Waldbiotop. Seltene, naturnahe Waldgesellschaft (6622:4074:98).

➔ Steilhang zur Jagst, trotz notwendiger Verkehrssicherung besteht eine gute Eignung als Waldrefugium.

Fläche 10, Brandhölzle

Buchen-Altholz (160-220 J) im Westen – in Einzelmischung mit Eiche 25% und Hainbuche, Esche und Ahorn 10%. Strukturreich.

Baumholz mit Altbestandsrest im Osten. Esche 70%, Buche 25%, Hainbuche, Eiche, Robinie, Kirsche, Ahorn 5% in Einzel- bis truppweiser Mischung.

Strukturreicher Bestand.

➔ Generelle Eignung als Waldrefugium trotz teilweise notwendiger Verkehrssicherung.



Ökokonto der Stadt/Gemeinde Möckmühl

Ausgleichs- und Ersatzflächen für künftige Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Bauleitplanung

Erhebungsbogen

1. Lage der Ausgleichsfläche

1.1 Laufende Nr. der Maßnahme: Maßnahme 01, Maßnahmenflächen 01/02

1.2 Gemarkung: Möckmühl

Gewann: Hofschlag

1.3 Kurzbeschreibung der Maßnahme:

Einrichtung von Waldrefugien nach Alt- und Totholzkonzept ForstBW.

1.4 Flurstücks-Nr.: 6172

1.5 Fläche: 2,45 ha/ ar/ m²

1.6 Übersichtslageplan (Maßstab 1:) siehe Anlage Nr.

1.7 Flurkartenausschnitt (Maßstab 1:5000) siehe Anlage Nr. 1

2. Angaben zum Verfahren

2.1 Maßnahme wurde festgelegt durch: Stadt Möckmühl

2.2 Maßnahme erfolgt im Vorgriff auf Eingriff in die Schutzgüter:

Arten/Biotope/Biologische Vielfalt und Boden

2.3 Wurde die Maßnahme mit öffentlichen Mitteln gefördert?

ja nein

wenn ja, bitte fördernde Stelle und Umfang der Förderung (%) angeben:

3. Beschreibung und Durchführung der Maßnahme

- 3.1 Ausführliche Maßnahmenbeschreibung und Dokumentation des Ausgangszustandes der Fläche:

siehe Textteil Maßnahmenbeschreibung

- 3.2 Bewertung der Maßnahme (hohe, allgemeine oder geringe Bedeutung für Natur und Landschaft mit Begründung):

siehe Textteil Maßnahmenbeschreibung

- 3.3 Die Ausführung der Maßnahme erfolgt durch:

Forstamt, Landratsamt Heilbronn

- 3.4 Beginn der Maßnahme: Juni 2020

- 3.5 Fertigstellung der Maßnahme: - (*Flächenstilllegung*)

- 3.6 Nach Fertigstellung längerfristig notwendige Pflegemaßnahmen und Pflegeintervalle:

i.d.R. keine Pflegemaßnahmen, bzw. nur in Ausnahmefällen,

Verkehrssicherungspflicht ausgenommen

- 3.7 Künftig notwendige Pflegemaßnahmen werden ausgeführt durch:

Revierförster

4. Anmerkungen


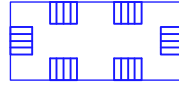


5. Landratsamt Heilbronn
Bauen, Umwelt und Planung
Lerchenstr. 40
74072 Heilbronn

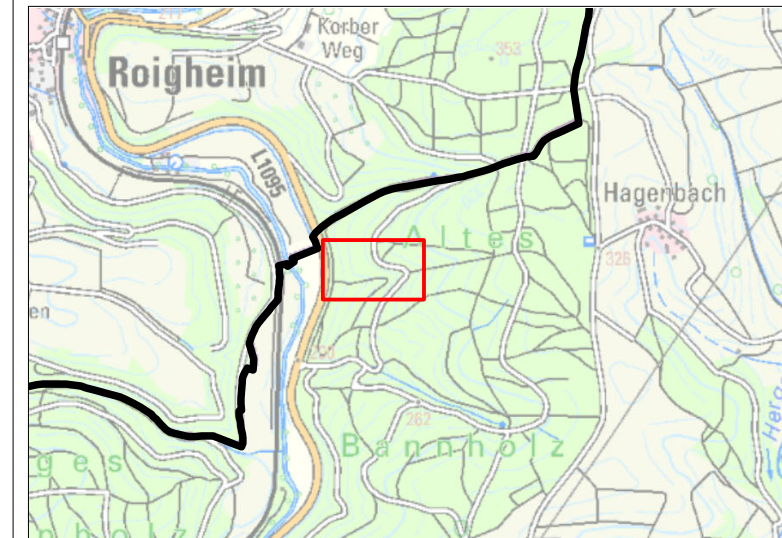
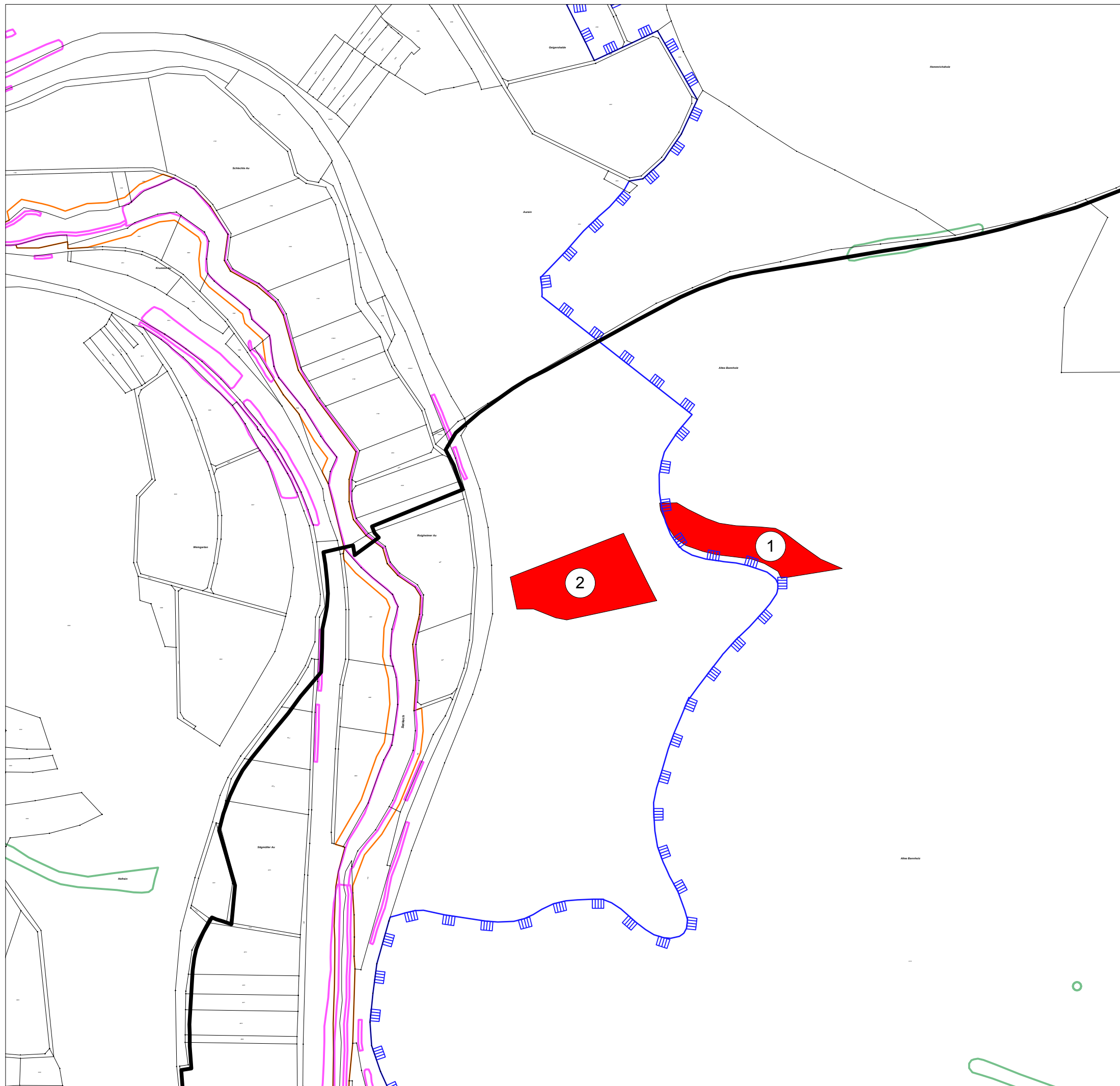
zur Kenntnis und Aufnahme in das Ökokonto.

Ort/Datum

Möckmühl, d. 01.07.2020

Zeichenerklärung

-  Umgrenzung Waldrefugium
1 Distrikt Hofschlag, 1/2 y20, 1,0 ha
2 Distrikt Hofschlag, 1/3 y20, 1,45 ha
-  FFH-Gebiet "Untere Jagst und unterer Kocher"
-  SPA-Gebiet "Jagst mit Seitentälern"
-  Offenland-Biotope
-  Waldbiotope
-  Gemarkungsgrenze

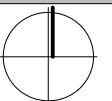


Stadt Möckmühl
Landkreis Heilbronn

Ökokonto
Waldrefugium Maßnahme 01

Waldrefugien Distrikt Hofschlag
Maßnahmenflächen 01 / 02

Maßstab 1 : 5000
Stand: 01.07.2020



Planfertiger:



WICK + PARTNER
ARCHITEKTEN STADTPLANER PARTNERSCHAFT mbB
Gähkopf 18
70192 Stuttgart
0711-25509550
info@wick-partner.de